

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 7

Herausgegeben von

Sonia Horn, Marcel Chahrour und Carlos Watzka

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Wien: Verlagshaus der Ärzte, 2008



DAS VERBRECHEN ALS KRANKHEIT

Zur Pathologisierung eines strafrechtlichen Begriffs

Das beginnende 21. Jahrhundert wird von einem Bedürfnis nach Sicherheit geprägt. Die nach dem 11. September 2001 grassierende Terrorfurcht und eine weit verbreitete Angst vor Kriminalität im weitesten Sinn lässt ein Verlangen nach Sicherheit entstehen, dem in manchmal phantastischen Vorstellungen von Kriminalitätsbekämpfung Ausdruck verliehen wird. Fernsehserien wie „CSI“ etwa lassen nachgerade den Eindruck entstehen, mit der modernen Kriminaltechnik sei so gut wie jedes Verbrechen aufklärbar, und so wird die Illusion einer allumfassenden Sicherheit geschaffen, die in (kriminal-)politischer Hinsicht für die Rechtfertigung von die Bürgerrechte einengenden Maßnahmen wie „Rasterfahndung“ und „Lauschangriff“ benutzt werden kann. Dass darüber hinaus Visionen von „Monitoring“, also von der Verhinderung von Verbrechen, bereits vor dem Beginn der konkreten Planung und Ausführung derselben in der Unterhaltungskultur festen Fuß gefasst haben, belegt Steven Spielbergs Film „Minority Report“. Verbrecher sollen ausgesiebt werden, bevor sie überhaupt erst zu solchen werden können: „Am besten, man zieht den prospektiven Täter aus dem Verkehr, noch ehe er selbst nur daran denkt, ein Verbrechen zu begehen.“¹ Für einen von der Machbarkeit einer universalen Sicherheitsordnung überzeugten Anhänger von „law and order“ mag das wohl ein Abbild einer perfekten Welt sein. Das Problem dabei ist nur: Wie erkennt man einen Verbrecher, oder, grundsätzlicher noch: Was ist das, ein Verbrecher?

Diese Frage ist keineswegs neu, und sie ist nicht leicht zu beantworten, auch wenn die formal-juristische Sicht der Dinge an Klarheit nichts zu wünschen übrig zu lassen scheint: „Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“² Demnach wäre also ein Verbrecher jemand, der eine solche Handlung begeht, die mit mindestens drei Jahren Gefängnis zu bestrafen ist. Freilich ist damit das Problem nur auf die Ebene des Gesetzgebers und damit auf die Ebene einer gesellschaftlich akzeptierten Wertfindung verschoben, auf welcher sich wiederum die Frage nach dem, was einen Menschen zum Verbrecher macht, stellt. Und auf dieser Ebene der gesellschaftlichen Wert- resp. Unwertfindung ist die Definitionsmacht der Juristen gebrochen, die strafgesetzlichen Normen sollten zumindest idealiter mit den Wertvorstellungen der Bevölkerung in Einklang stehen, wenn auch dem Strafrecht ein gewisses Nachhinken hinter gesellschaftspolitischen Entwicklungen zugestanden werden darf. So gesehen ist die Erzeugung, Interpretation und

1 Susanne KRASMANN, Monitoring, in: Ulrich BRÖCKLING, Susanne KRASMANN, Thomas LEMKE (Hg.), Glossar der Gegenwart (Frankfurt/Main 2004) 167–173, hier 169; vgl. auch die Artikel „Prävention“ von Ulrich BRÖCKLING, 210–215, „Sicherheit“ von Tom HOLERT, 244–250, und „Terror“ von Sebastian SCHEERER, 257–262, in dem genannten Buch.

2 So der Wortlaut des § 17 (1) des österreichischen StGB (hier zitiert nach der Manz'schen Taschenausgabe: Egmont FOREGGER, Helene BACHNER-FOREGGER, Strafgesetzbuch – StGB (Wien ¹⁴1998) 24.

Anwendung von Strafrecht – und damit auch die Definition von Verbrechen und Verbrecher – einerseits stets das Produkt von mentalitäts-, gesellschafts- und wissenschaftspolitischen Prozessen, andererseits wirken die Wissenschafts- und Herrschaftskomplexe des Strafrechts und der Kriminologie ihrerseits wieder auf ebendiese Prozesse zurück, sodass eine gründliche Untersuchung der Phänomene Verbrechen bzw. Verbrecher weder die rechts- und kriminalwissenschaftlichen noch die geistes- und sozialwissenschaftlichen Aspekte außer Acht lassen sollte. Die dem weiten Themenkreis Verbrechen und Verbrechensbekämpfung sich widmende Forschung hat in den letzten Jahren diesem Umstand Rechnung zu tragen versucht; zunehmend werden von den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen (hier sind v.a. die Strafrechtswissenschaft, die Kriminologie, die Wissenschaftsgeschichte und -soziologie, Psychologie, Psychiatrie und andere humanmedizinische Fächer und nicht zuletzt die Hirnforschung und verwandte naturwissenschaftliche Fächer zu nennen) die Ergebnisse der anderen Forschungsweige berücksichtigt, wenn auch das Vertrauen in den eigenen Fachbereich und seine Methoden so manchen Wissenschaftler nur bis zur Schwelle der eigenen Disziplin führt und das oft beschworene Überschreiten der Fächergrenzen letztendlich dann doch nicht gestattet.

Der Autor dieses Beitrags betrachtet die Thematik aus dem Blickwinkel der Wissenschaftsgeschichte. Manche der behandelten Positionen sind freilich erstaunlich zeitgemäß, darüber kann auch die oft altertümliche Sprache nicht hinwegtäuschen, und so kann dieser historische Rückblick vielleicht auch ein wenig Licht auf die zur Zeit geführten Diskurse werfen – die Frage nach dem ‚Wesen des Verbrechers‘ ist so aktuell wie je, und so manche der heute bezogenen und als brandaktuell und auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen fußend präsentierten Positionen wurden schon im 19. und 18. Jahrhundert mit eben derselben Vehemenz vertreten, die heute die Gemüter aufs Neue erhitzt.

Im Zentrum dieser kurzen Untersuchung stehen verschiedene kriminologische Theorien, die eine Beziehung zwischen Verbrechen und – vor allem geistiger – Krankheit herstellen wollten. Das Spektrum dieser Theorien reicht von liberal-humanen Ansätzen, die den einzelnen Verbrecher als Kranken sahen, der nicht bestraft, sondern geheilt werden müsse, um ihn wieder in die Gesellschaft eingliedern zu können, bis hin zu sozialdarwinistisch-biologistisch ausgerichteten Lehren, die in der Gesamtheit der Kriminellen eine Art Krankheitserreger im Volkskörper sahen, den es auszumerzen gelte, wenn man das so genannte Volksleben gesund erhalten wolle. Die für die Kriminologie dabei sich ergebenden Pole waren also einerseits die Funktion einer Heilanstalt für sozusagen an der Kriminalität Erkrankte, andererseits die Funktion eines Chirurgen, der das Geschwür der Kriminalität aus der bedrohten Gesellschaft ohne Rücksicht auf das individuelle Schicksal der als Krebszellen betrachteten Verbrecher herauszuschneiden müsse. Ein Schwerpunkt soll bei der vorliegenden Untersuchung auf die von Hans Gross gegründete „Grazer Schule der Kriminologie“ gelegt werden. Die Positionen der

Grazer Kriminologen, deren Arbeiten international große Beachtung fanden, wirkten prägend auf die Entwicklung der Kriminologie ein und spiegeln die kriminologischen und strafrechtswissenschaftlichen Diskurse des 20. Jahrhunderts wider. An der Existenzdauer der „Grazer Schule der Kriminologie“, die mit den Forschungen Hans Grossens im späten 19. Jahrhundert begann und bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts reichte, soll auch der zeitliche Rahmen der Untersuchung seine Ausrichtung finden.

Die Wissenschaftsgeschichte hat vor dem Hintergrund von immer effizienter werdender Sozialdisziplinierung, Strafrechtsreform und Gefängniskunde die Etablierung und Entwicklung der Kriminologie als Wissenschaft vom Verbrechen und Verbrecher nachgezeichnet, wobei verschiedene kriminalwissenschaftliche Diskurse nachvollzogen und unterschiedliche Schwerpunktsetzungen dieser vielschichtigen und in ihren Methoden und Zielsetzungen durchaus als heterogen zu bezeichnenden Wissenschaft kritisch beleuchtet wurden. Je nach der disziplinären Verwurzelung der Kriminologen standen und stehen teils juristische, teils medizinische oder naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen im Vordergrund der verschiedenen kriminologischen Ansätze, ein Ziel jedoch hatten alle dieser Schulen gemein: ‚Die Gesellschaft‘ sollte vor ‚den Kriminellen‘ geschützt werden. Damit hatte und hat die Kriminologie ein Ziel, das über den wissenschaftlichen Bereich hinaus und in den politischen Bereich weit hinein reicht. Die Kriminologie wies stets eine rechts- und gesellschaftspolitische und damit auch weltanschaulich-ideologische Dimension auf, die allerdings von den Kriminologen selbst gerne mit einem Hinweis auf die angebliche wissenschaftliche Objektivität kaschiert wurde. Nur zu oft diente die Kriminologie dem Staat als willfähiges Herrschafts- und Disziplinierungsinstrument.³

Bereits in den Anfängen der Kriminologie wurde der Verweis auf eine angeblich von Natur aus bei manchen Menschen vorhandene kriminelle Disposition häufig vorgebracht, wobei die Annahme im Hintergrund stand, ein ‚gesunder‘ Mensch werde nicht kriminell, das Verbrechen sei also als eine Art Erkrankung des Menschen zu betrachten. Schon die „Criminalpsychologen“ des 18. und frühen 19. Jahrhunderts „führten die Verbrechensentstehung häufig auf Krankheit, Irrtum oder unwiderstehliche Triebe zurück. [...]“⁴ Solche Vorstellungen von einem gleichsam krankhaften Verbrechen fanden erst recht weite Verbreitung, nachdem sich im Gefolge der Darwin’schen Evolutionstheorie sozialdarwinistische und biologistische Positionen großer Beliebtheit erfreuten. Darwin hatte, v.a. mit seinen grundlegenden Werken „On the Origins of Species by Means of Natural Selection“ (1859) und „The Descent of Man and Selection in Relation to Sex“ (1871), einen grundlegenden Wandel nicht nur der wissenschaftlichen, sondern auch der weltanschaulichen Einstellungen eingeläutet. Der Biologe und Biologie-Historiker Ernst Mayr formuliert dies so: „Die Darwinsche Revolution ist aus guten Gründen als die größte aller wissenschaft-

³ Zur Geschichte der Kriminologie und Kriminalistik vgl. etwa Imanuel BAUMANN, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (= *Moderne Zeit* 13, Göttingen 2006); Peter BECKER, Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik (Darmstadt 2005); Peter BECKER, Physiognomie aus kriminologischer Sicht. Von Lavater und Lichtenberg bis Lombroso und A. Baer, in: Gert THEILE (Hg.), *Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß* (München 2005) 93–124; Peter BECKER, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Göttingen 2002); Peter BECKER, Richard F. WETZELL (Hg.), *Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective* (Cambridge u.a. 2006); Michel FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt/Main 1977); Silvana GALASSI, *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung* (Stuttgart 2004); Ylva GREVE, *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der Criminalpsychologie im 19. Jahrhundert* (Köln 2004); David VON MAYENBURG, *Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*. Hans von Hentig (1887–1974) (= *Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte*, Baden-Baden 2006); Christian MÜLLER, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933* (Göttingen 2004); Kai NAUMANN, *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960* (= *Forschungen zur Geschichte der Neuzeit*. Marburger Beiträge 9, Berlin u.a. 2006); Peter STRASSER, *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen* (Frankfurt/Main u.a. 2005); Miloš VEC, *Defraudistisches Fieber. Identität und Abbild der Person in der Kriminalistik*, in: Anne-Kathrin REULECKE (Hg.), *Fälschungen. Zu Autorschaft und Beweis in Wissenschaften und Künsten* (Frankfurt/Main 2006) 180–215; Miloš VEC, *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)* (Baden-Baden 2002); Richard F. WETZELL, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945* (Chapel Hill u.a., 2000).

⁴ GREVE, *Verbrechen und Krankheit* 3.

lichen Revolutionen bezeichnet worden. Sie bedeutete nicht nur die Substituierung einer wissenschaftlichen Theorie („unveränderliche Arten“) durch eine neue, sondern erforderte darüber hinaus eine völlige Neuorientierung des Verständnisses, das der Mensch von sich und der Welt hatte, oder genauer gesagt, sie erforderte die Ablehnung einer der am weitesten verbreiteten und liebsten Glaubenssätze des abendländischen Menschen.“⁵

Als wie groß man die Bedeutung der „Darwinschen Revolution“ auch immer beurteilen mag, sie hatte einen Aufschwung dynamisch-naturwissenschaftlicher Sichtweisen zur Folge, denen sich auch die Kriminologie nicht verschloss. Der Grazer Kriminologe Hans Gross etwa, einer der ‚Väter‘ der modernen Kriminologie, begrüßte es sehr, dass es scheine, *„als ob man darankäme, wirklichen, naturwissenschaftlichen Zug in die Disziplin [die Rechtswissenschaft, Ch. B.] und ihre Anwendung zu bringen.“*⁶ Eine der oben von Ernst Mayr angesprochenen „liebsten Glaubenssätze des abendländischen Menschen“ war (und ist vielfach noch immer) das Denken in statischen, essentialistischen Kategorien. Darwins Denkweise, vorbereitet, mit- und weiterentwickelt durch zahlreiche weitere Gelehrte, führte nun zum *„Ersetzen einer statischen Welt durch eine sich entwickelnde Welt“*.⁷ Dies stimmt in Bezug auf die Kriminologie jedoch nur eingeschränkt. Zwar verlangte das Darwin'sche Wissenschaftsverständnis ein Denken in Prozessen, das nicht von einem statischen ‚Wesen‘ der Gegenstände einer wissenschaftlichen Untersuchung ausging. Die Resultate der verschiedenen Wissenschaften, die sich (sei es nun berechtigt oder nicht) auf Darwins Methoden beriefen, brachten aber häufig geradezu eine verstärkte Zuschreibung von starren ‚Wesensmerkmalen‘ mit sich. Hier ist auf ein Paradoxon hinzuweisen: Die Forschungsmethoden wurden zwar flexibler und dynamischer, die mit diesen Forschungsergebnissen erzielten Ergebnisse jedoch erst recht wieder statisch. Dadurch nahm die Bedeutung des freien Willens und damit auch der ‚Besserungsfähigkeit‘ der Delinquenten in der Kriminologie ab. Peter Becker spricht in diesem Zusammenhang von einem neuen Konzept der Kriminologie, das sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts durchgesetzt und zu einer „neuen Konzeptualisierung des Verbrechers“ geführt habe: *„[N]icht mehr die selbstgewählte Gesinnung, sondern die konstitutionelle Andersartigkeit sollte anhand der physiognomischen Zeichen erschlossen werden. Dieser neuen Lesart entsprach eine Schwerpunktveränderung im kriminologischen Diskurs, der sich seit den 1860er Jahren auf ein ‚minderwertiges‘ Individuum konzentrierte, das man aufgrund von Vererbung und Umwelteinflüssen für nicht anpassungsfähig hielt.“*⁸ Die Kriminologen wandten sich also zunehmend von einem gleichsam aufklärerischen, der menschlichen Vernunft auch der Kriminellen grundsätzlich vertrauenden Menschenbild ab und ersetzten dieses durch ein biologistisch-deterministisches Bild vom Menschen, das in den Kriminellen eine Entgleisung der Spezies Homo sapiens sah, als eine Art krankhafte, degenerierte Abweichung vom ‚normalen‘ Menschen, der

5 Ernst MAYR, Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt. Vielfalt, Evolution und Vererbung (Berlin u.a. 2002, ND der Auflage von 1984) 401.

6 Hans GROSS, Criminalpsychologie (Graz 1898) 12.

7 MAYR, Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt 401.

8 BECKER, Physiognomie aus kriminologischer Sicht 111.

von Natur aus ja gesund und moralisch integer zu sein habe.⁹ Ein zentraler Terminus ist hier jener der *moral insanity* – und hiermit befinden wir uns schon beim Kernthema dieses Aufsatzes, der Annäherung bzw. Angleichung von Verbrechen und Krankheit durch die Kriminologie im späten 19. und im 20. Jahrhundert.

Hier kann allerdings keine umfassende oder auch nur ansatzweise erschöpfende Darstellung der verschiedenen Versuche, Krankheit und Verbrechen miteinander in Beziehung zu setzen, geboten werden; zu vielschichtig und vielgestaltig ist die Thematik. Auch die Einbettung der Pathologisierung des Verbrechens in die kriminologischen und strafrechtlichen Diskurse und Hintergründe kann nicht explizit erfolgen; diesbezüglich sei auf die in Fußnote 3 angeführte Literatur verwiesen. Nur so viel sei angemerkt: Die im Folgenden angeführten Überlegungen der Kriminologen zur Thematik Krankheit und Verbrechen waren Teil eines lang andauernden und weit ausgreifenden Diskurses über eine Strafrechtsreform, welche das Strafrecht an die aus den oben kurz angeschnittenen Forschungsergebnissen der darwinistisch-evolutionsbiologischen Naturwissenschaften gewonnenen Erkenntnisse anpassen sollte. Dabei ging es vor allem um eine ‚Biologisierung‘ des Strafrechts; grob gesprochen sollte ein Straftäter nicht mehr für seine Taten, sondern hauptsächlich für seinen Charakter und für die Beschaffenheit seiner Persönlichkeit bestraft werden – allerdings sollte nicht mehr die Bestrafung der Kriminellen im Vordergrund stehen, sondern der Schutz der Gesellschaft vor den ‚degenerierten‘ Verbrechern.¹⁰ Im Folgenden soll nun versucht werden, an Hand von ausgewählten Stellungnahmen von am Diskurs beteiligten Kriminologen die verschiedenen Positionen in der Diskussion um die Verbindung von Krankheit und Verbrechen nachzuzeichnen und die vorgebrachten Argumentationsweisen nachvollziehbar zu machen. Ein Thema jedoch, dessen Erörterung gerade im Zusammenhang mit der Kriminologie und der durch das Strafrecht bewirkten Sozialdisziplinierung ergiebige Resultate verspricht, soll gänzlich beiseite gelassen werden: die Genderproblematik. So verlockend es erscheinen mag, auf die Erarbeitung spezifischer Konzepte weiblicher Kriminalität und die Wahrnehmung und Behandlung der Frauen durch die Kriminologen, die ja durchwegs Männer waren, näher einzugehen (auf die ominösen „Schwangerschaftsgelüste“ etwa), für den hier gewählten Zugang zur Thematik Verbrechen und Krankheit ist sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung, und so sei der interessierte Leserkreis auf die dazu bereits existierende Literatur verwiesen.¹¹

Wir wollen mit einer für die Kriminologie zentralen Gestalt beginnen, mit dem italienischen Arzt und Begründer der Kriminalanthropologie Cesare Lombroso (1836–1909). Lombroso bezeichnet das Verbrechen als Erscheinungsform von *moral insanity*, also von moralischer Degeneration. Einer unmittelbaren Gleichsetzung von *moral insanity* mit geistiger Krankheit widerspricht Lombroso dezidiert: „*Moral insanity ist etwas anderes als Geisteskrankheit; das Individuum, welches an jener leidet, ist nicht ein Kranker, sondern ein Kretin, was Moral*

⁹ Zu Darwins Lehren und zu ihrer Wirkung auf Wissenschaft und Gesellschaft vgl. MAYR, Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt, v.a. 401–421; vgl. auch Daniel DENETT, Darwin's Dangerous Idea. Evolution and the Meaning of Life (London u.a. 1996); Eve-Marie ENGELS (Hg.), Die Rezeption der Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert (Frankfurt/Main 1995); Richard HOFSTADTER, Social Darwinism in American Thought 1860–1915 (Philadelphia u.a. 1945); Ilse JAHN (Hg.), Geschichte der Biologie. Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiographien (Jena u.a. 31998) 356–385; Erik NORDENSKJÖLD, Die Geschichte der Biologie. Ein Überblick, Jena 1926 (erstmalig erschienen in schwedischer Sprache 1920–1924) 459–505; Michael R. ROSE, Darwins Welt. Von Forschern, Finken und der Evolution (München 2003); Steven ROSE, Darwins gefährliche Erben. Biologie jenseits der egoistischen Gene (München 2000). Zur Wirkung der Lehren Darwins auf die Kriminologie vgl. Christian BACHHIESL, Bemerkungen zur kriminologischen Physiognomie und zu ihren antiken Wurzeln (in: Festschrift für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag, im Druck); Christian BACHHIESL, Der Fall Josef Streck. Ein Sträfling, sein Professor und die Erforschung der Persönlichkeit (=Feldforschung 1, Wien u.a. 2006) 137–151.

¹⁰ Einen knappen, aber m. E. guten Überblick über die wichtigsten Inhalte der Diskurse zur Strafrechtsreform aus zeitgenössischer Sicht bieten die Aufsätze von Hans Walter Gruhle; vgl. Hans W. GRUHLE, Verstehen und Einfühlen. Gesammelte Schriften (Berlin u.a. 1953).

¹¹ Aus der reichen Literatur zum Thema Frau und Kriminalität sollen nur einige wenige Werke herausgegriffen werden: Gabi LÖSCHNER (Hg.), Das Patriarchat und die Kriminologie (=Kriminologisches Journal, Beiheft 7, Weinheim 1999); Ngaira NAFFINE (Hg.), Gender, Crime and Feminism (Aldershot u.a. 1995); Sabine RITTER, Weibliche Devianz im Fin de Siècle. Lombrosos und Ferreros Konstruktionen der ‚donna delinquente‘ (= Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik 37, Münster 2005); Gabriele SCHMÖLZER, Frauenkriminalität in Österreich (2 Bände, ungedr. Habil. Graz 1998); Carol SMART, Law, Crime and Sexuality. Essays in Feminism (London, Thousand Oaks 1995); Karsten UHL, Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs

- 1800–1945 (= Geschlecht – Kultur – Gesellschaft 11, Münster u.a. 2003); Christian VOGEL, Einstellungen weiblicher Strafgefangener zu Gesellschaft, Staat und Politik. Empirische Untersuchung, Bestandsaufnahme und mögliche pädagogische Konsequenzen (München 1990). Zu den erwähnten „Schwangerschaftsgelüsten“ vgl. UHL, Das „verbrecherische Weib“ 79–90. Zum Frauenbild der Grazer Kriminologen vgl. die Abschnitte „Hans Gross“ (23–40), „Adolf Lenz‘ Sexualbegriff und Frauenbild“ (147–155) und „Ernst Seelig‘ Frauenbild“ (192–195) in: Christian BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (= Rechtsgeschichtliche Studien 12, Hamburg 2005).
- 12 Cesare LOMBROSO, Der Verbrecher (Homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von M. O. FRAENKEL (2 Bände, Hamburg 1890–1894) I, XIX.
- 13 Der Begriff „Hirnmythologie“ wird von Karl Jaspers in der „Allgemeinen Psychopathologie“ verwendet und bezeichnet die seines Glaubens phantastische Inbeziehungsetzung von körperlichen und psychischen Erscheinungen; Jaspers spricht von „anatomischen Konstruktionen“: Karl JASPERS, Allgemeine Psychopathologie für Studierende, Ärzte und Psychologen (Berlin 31923) 13; vgl. hierzu Edward SHORTER, Geschichte der Psychiatrie (Berlin 1999) 129. Zu Jaspers‘ kriminologischen Positionen vgl. Sonja M. BACHHIESL, Verbrechen als Grenzsituation? Kriminalpsychologische Aspekte bei Karl Jaspers, in: Jahrbuch der Österreichischen Karl Jaspers Gesellschaft 21 (2008) 25–52.
- 14 Henri F. ELLENBERGER, Die Entdeckung des Unbewußten. Geschichte und Entwicklung der dynamischen Psychiatrie von den Anfängen bis zu Janet, Freud, Adler und Jung (Zürich 2005, ND der 2. Auflage von 1996) 393. Zur Bedeutung Kraepelins für die Psychiatrie vgl. auch SHORTER, Geschichte der Psychiatrie 156–169. Zur Geschichte der Psychiatrie vgl. auch Dirk BLASIUS, „Einfache Seelenstörung“. Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945 (Frankfurt/Main 1994).
- 15 Das Schreckgespenst einer hemmungslosen Vermehrung der vielen ‚Schlechten‘ und des Aussterbens der wenigen ‚Guten‘ beherrschte unter anderem auch die Demographie und Bevölkerungsstatistik; vgl. Thomas *anbetrifft*.¹² Trotz dieses klaren programmatischen Abrückens von einer Gleichsetzung verbrecherischer Charakteräußerungen mit Geisteskrankheit nähert Lombroso in seinem Werk die Kriminalität immer wieder an die Krankheit an. Zahlreiche Erscheinungsformen des Verbrechens führt er auf krankhafte Impulse zurück, die sozusagen als pathologische Äußerungsformen degenerierter Charaktere direkt die Begehung von Verbrechen zur Folge hätten. So führt Lombroso unter der Überschrift „*Forensische Formen von Verbrechen (Straftaten) im Spiegel der Psychiatrie. 1. Impulsive Formen*“ aus, dass „*gewisse krankhafte Impulse*“, die „*als Anzeichen einer pathologischen und unvollkommenen geistigen Organisation*“ zu betrachten seien, „*degenerierte*“ Menschen dazu brächten, Verbrechen zu begehen – nicht nur implizit schwingt hier eine Pathologisierung von Kriminellen mit, auch die Wortwahl weist eindeutig auf die Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs von Krankheit und Verbrechen hin. Lombroso verweist dabei auf die Lehren Emil Kraepelins (1856–1926), der zu seiner Zeit als einer der führenden Psychiater galt, war es ihm doch gelungen, die so genannte „Hirnmythologie“¹³ zu überwinden und eine rational-wissenschaftliche Krankheitslehre und Klassifikation der Geisteskrankheiten zu erarbeiten (von Kraepelin stammen etwa die Begriffe „*dementia praecox*“ und „*manisch-depressives Irresein*“). „*Um 1900 wurde Kraepelin als der Mann gepriesen, der in das Kapitel der Geisteskrankheiten Klarheit gebracht hatte, und sein System wurde allmählich überall akzeptiert*“¹⁴ – so auch von Lombroso, der mit Hilfe der psychiatrischen Forschungsergebnisse Klarheit in die Kriminologie bzw. Kriminalanthropologie bringen wollte. Lombroso führt zahlreiche und bedeutende Delikte wie etwa Mord, Brandlegung oder die Deliktsguppe der Sexualdelikte auf „*krankhafte Impulse*“ wie den „*Impuls zum Morden*“, die „*Sucht Feuer anzulegen*“ und die „*krankhafte Geschlechtslust*“ zurück. Wo freilich die Grenze zwischen kranken und gesunden „Impulsen“ verlaufen solle, gibt Lombroso nicht an, obwohl diese Frage ja eigentlich nahe läge. Wo beginnt etwa die für die Fortpflanzung schließlich doch unentbehrliche „Geschlechtslust“ eine krankhafte zu werden? Eine exakte, allgemeingültige Theorie oder wenigstens Klassifikation der „krankhaften Impulse“ bietet Lombroso nicht, argumentiert aber eifrig mit der Krankheit. Dabei stützte er sich auf die zu seiner Zeit weit verbreitete Lehre von der Degeneration, die davon ausging, dass mit der Weitergabe von Krankheiten im Erbwege die Auswirkungen derselben stets verschlimmert werden. Die Lehre von der Degeneration war im 19. und 20. Jahrhundert weit verbreitet.¹⁵ Sie veranlasste Lombroso, im Verbrechen eine degenerierte Verhaltensform und im Verbrecher eine degenerierte Verirrung des Menschengeschlechts zu sehen, eine entartete Abart des Homo sapiens, den „Homo delinquens“ eben, der als Produkt einer zunehmend degenerierten Erblinie schon als geborener Verbrecher, als *delinquente nato*, auf die Welt käme. Ein Verbrecher hat, aus der Perspektive Lombrosos betrachtet, also gar keine Chance, sich anders als verbrecherisch

zu verhalten; seine Theorie vom geborenen Verbrecher weist starke deterministische Züge auf. Nicht nur im Charakter eines Menschen ließe sich jedoch die Degeneration, die zum Verbrechen führt, feststellen – die kriminelle Degeneration könne auch an Hand von körperlichen Erscheinungsformen erkannt werden:

„Die Beobachtung am Lebenden bestätigt endlich, wenn auch weniger sicher und konstant als die an der Leiche, das häufige Vorkommen von Mikrokephalie, Asymmetrie, Schrägheit der Augenhöhlen, Prognathie, Auftreibung der Stirnhöhlen. Sie hebt neue Thatsachen von Aehnlichkeit zwischen Irren, Wilden und Verbrechern hervor. Die Prognathie, die Ueberfülle an schwarzem, krausen Haar, der spärliche Bart, der häufig braune Hautteint, die Oxykephalie, die schrägen Augen, der kleine Schädel, die grossen Kiefer und Wangenbeine, die fliehende Stirn, die ungestalten Ohren, der verwischte Geschlechtsunterschied in der Gestalt, die grössere Spannweite sind, zusammen mit den anatomischen, ebenso viele neue Merkmale, welche dem europäischen Verbrecher fast den Stempel der australischen und mongolischen Rassen aufdrücken.“¹⁶

Lombrosos Lehre vom degenerierten „Verbrechermenschen“¹⁷ eröffnete mit ihren unmittelbaren Konnexen von minderwertigem Charakter und abnormen körperlichen Erscheinungsformen den späteren erbbiologischen und rassistischen Theorien in der Kriminologie Tür und Tor – wobei zu bemerken ist, dass die Vorstellung, in einem hässlichen Körper müsse auch ein schlechter Charakter beheimatet sein, schon in den Anfängen der europäischen Literatur zu finden ist (verkörpert z.B. in der homerischen Gestalt des Thersites) und sich von der Antike an bis in die Gegenwart gehalten hat¹⁸ – auch in den Hollywood-Produktionen unserer Tage kommen missgestaltete oder zumindest hässliche Bösewichte nicht gerade selten vor. Lombroso aber hat mit der Erklärung des Verbrechens als Folge von Degeneration und mit der Herstellung einer zumindest impliziten Relation zwischen Verbrechen und Krankheit in der Kriminologie Schule gemacht. Seine Positionen wurden eingehend diskutiert und dienten, auch wenn sie von zahlreichen Kriminologen abgelehnt wurden, als Ausgangsbasis für die weitere Auseinandersetzung mit den Phänomenen Verbrechen und Verbrecher.¹⁹

Die nächste Stimme im Chor der Wissenschaftler, die sich zum Zusammenhang von Krankheit und Verbrechen äußerten, gehört dem Psychiater Auguste Forel (1848–1931), der als Professor für Psychiatrie an der Universität Zürich lehrte und der Irrenanstalt Burghölzli in Zürich als Direktor vorstand.²⁰ Forel geht zunächst davon aus, dass die Kriminellen nicht anders könnten, als eben kriminell zu werden. Er sieht sie als zum Verbrechen determiniert an – und scheut nicht davor zurück, die Kriminellen als „wilde Tiere“ zu bezeichnen, deren Handlungsfreiheit, entsprechend ihrer mangelnden Willensfreiheit, beschränkt werden solle:

ETZEMÜLLER, Ein ewigwährender Untergang. Der apokalyptische Bevölkerungsdiskurs im 20. Jahrhundert (Bielefeld 2007).

16 LOMBROSO, Der Verbrecher I, 251f.

17 Vgl. Peter STRASSER, Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen (Frankfurt/Main 2005).

18 Vgl. hierzu Ingomar WEILER, Negative Kalokagathie, in: Ingomar WEILER, Die Gegenwart der Antike. Ausgewählte Schriften zu Geschichte, Kultur und Rezeption des Altertums. Herausgegeben von Peter MAURITSCH, Werner PETERMANDL und Barbara MAURITSCH-BEIN (Darmstadt 2004) 325–348.

19 Zu Bedeutung und Wirkungsgeschichte von Lombrosos Theorien vgl. Mariacarla GADEBUSCH BONDIO, From the „Atavistic“ to the „Inferior“ Criminal Type: The Impact of the Lombrosian Theory of the Born Criminal on German Psychiatry, in: BECKER, WETZELL, Criminals and their Scientists 183–205; Mary GIBSON, Born to Crime. Cesare Lombroso and the Origins of Biological Criminology (Westport 2002); MÜLLER, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat; WETZELL, Inventing the Criminal.

20 Zu Forel vgl. ELLENBERGER, Die Entdeckung des Unbewußten 394f.; SHORTER, Geschichte der Psychiatrie 213.

„Man glaubt darauf warten zu müssen, dass ein Verbrechen begangen wird. Darauf: Grosser Lärm, grosse Entrüstung, die Spalten der Zeitungen füllen sich, man will lynchen, Wiedervergeltung ausüben, enthaupten! Würde es nicht einfacher und weiser sein, diesem Übel zuvorzukommen durch Gesetze, die ein für allemal erlauben, die Handlungsfreiheit dieser Rotte wilder Tiere einzuschränken, deren Gehirn so wenig frei ist, als das der Irren, deren Grundsätze sie zum Verbrechen anreizen (zum wirklichen natürlich), um die Freiheit der rechtschaffenen und arbeitsamen Menschen zu sichern?“²¹

Forel vertrat demnach die Ansicht, man solle am besten gar nicht erst warten, bis ein Verbrechen geschehe, und die Kriminellen schon aus der Gesellschaft entfernen, bevor sie überhaupt die Möglichkeit hätten, ein Verbrechen zu begehen. Er beklagt aufs heftigste, dass ein Psychiater, der die von ihm als kriminell eingestuften Menschen wegsperren lassen will, in der Öffentlichkeit als inhuman angesehen werde. Denke man aber allzu human, so befinde man sich in einem Dilemma, weil man die Kriminellen nicht ins Gefängnis stecken dürfe, da sie ja dazu angeblich geistig nicht gesund genug seien; in ein Nervenkrankenhaus könne man sie aber auch nicht stecken, dazu seien sie wiederum zu normal.²² Diesen aus den Seilen einer überforderten Justiz und einer allzu sehr dem Heilungsauftrag verpflichteten Psychiatrie geflochtenen Gordischen Knoten glaubt Forel einfach durchhauen zu können, indem er die Errichtung von „*landwirtschaftlichen Asylen*“ empfiehlt, in denen sich Juristen und Psychiater die Aufgabe, die Kriminellen in den Griff zu bekommen, teilen sollten.²³

Forel scheint in den „*moralischen Idioten*“, die auf Grund ihrer mangelhaften ethischen Gesundheit notgedrungen als Kriminelle in Erscheinung treten müssten, ein Mittelding zwischen geistig an sich gesunden Menschen, die straffällig wurden und daher ins Gefängnis gehören (man denke etwa an Totschläger, die ihre Tat aus einem Affekt heraus begehen), und völlig, also nicht bloß in ihrer Moral geschädigten Geisteskranken denken, für die die Irrenanstalten zuständig sind. Und so glaubt er auch in einem Mittelding zwischen Gefängnis und Irrenanstalt, in dem erwähnten „*landwirtschaftlichen Asyl*“ eben, die ideale Unterbringungsform für diese Menschen gefunden zu haben. Ähnlich wie Lombroso will Forel die „*moralischen Idioten*“ nicht als krank im eigentlichen Sinne gelten lassen, weshalb sie nicht zum Zwecke der Heilung gepflegt werden, sondern, um eine Besserung herbeiführen zu können, zur Arbeit angehalten werden sollten.

Anders als Lombroso und Forel war der Sanitätsrat und Generaloberarzt a. D. Georg Bonne (1859–1945) von der Qualifikation des Verbrechens als Krankheit restlos überzeugt. Bonne, Mitglied der Guttempler-Gemeinschaft und eifriger Streiter gegen den Alkohol und für verbesserte soziale und hygienische Lebensbedingungen, verwehrete sich dagegen, in gewaltbereiten Strafhäftlingen und Rückfallstätern schlichtweg „*bösartige*“ oder „*gemeingefährliche*“ Menschen zu se-

21 Auguste FOREL, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten (München 1907) 16. Das Zitat entstammt dem Aufsatz „Anarchisten und Verbrecher“ (7–18), erstmals abgedruckt in der Lausanner Zeitung vom 3. Oktober 1898.

22 Vgl. FOREL, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten 17. Das geschilderte Dilemma ist auch heute immer wieder zu beobachten; der Verfasser dieses Beitrags verbrachte im Jahr 1996 mehrere Monate als Rechtspraktikant am Landesgericht für Strafsachen Graz, wo er immer wieder mit Delinquenten konfrontiert wurde, die zwischen Freiheit, Gefängnis und Nervenklinik hin und her pendelten. Was man mit diesen Menschen nun eigentlich ‚tun‘ solle, war auch den Richtern unklar – sie mussten aber irgendwie entscheiden und sandten die betreffenden Kriminellen einmal ins Kranken-, ein andermal ins Gefangenenhaus.

23 Vgl. FOREL, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten 18.

hen. Seiner Auffassung nach handelte es sich bei solchen Menschen um „Schwerkranke“, die geheilt werden könnten und müssten:

„Wir alle wissen ungefähr, was mit allen diesen Namen ‚gemeint‘ ist – aber in das wirkliche Wesen dieser Zustände, in den inneren Werdegang dieser Menschen, in die innersten Bedingtheiten ihrer ‚Wutausbrüche‘, ihrer ‚bestialischen Robeiten‘, ihrer ‚Rückfälle‘ sind wir noch viel zu wenig eingedrungen. Daher kommt es, daß in den Strafanstalten alle diese mit Wut- und Tobsuchtsanfällen behafteten Verbrecher allgemein einfach als besonders ‚böartige‘ oder ‚gemeingefährliche‘ Menschen bezeichnet und demgemäß behandelt werden. Ich werde aber gleich zeigen, daß, wenn wir den Ursachen dieser ‚Wut- und Tobsuchtsanfälligkeit‘ wissenschaftlich, d. h. medizinisch und psychoanalytisch nachgehen, wir in jedem einzelnen Fall die meist leicht zu beseitigende Krankheitsursache dieser Wutanfälle, dieser Gewalttätigkeiten herausfinden, den ‚böartigen‘ zu einem ‚Schwerkranken‘ umstempeln, bei dem es sich dann gar nicht mehr um eine ‚moralische Besserung‘, sondern einfach um eine ärztliche Behandlung zwecks ‚Heilung seiner erkrankten Gehirnzellen‘ handelt.“²⁴

Dieses Zitat, das aus Bonnes 1927 veröffentlichter Schrift „Das Verbrechen als Krankheit“ stammt, steht hier stellvertretend für die (nicht allzu zahlreich vertretene) Position, die Verbrecher seien nicht als minderwertige Menschen, sondern als tatsächlich krank anzusehen, weshalb sie auch nicht bestraft oder einfach weggesperrt werden dürften, sondern geheilt werden müssten. Die Krankheit, an der die Kriminellen litten, umreißt Bonne mit einer naturphilosophisch-ganzheitlich anmutenden Formel: *„Wir werden demnach das ‚Verbrechen‘ am besten und kürzesten definieren können als die Folge einer Störung in der Harmonie zwischen ‚Reiz‘ und ‚kritischer Vernunft‘. Aus der Störung dieser Harmonie entsteht als Reaktion die verbrecherische Tat.“²⁵* Demnach besitze jeder Mensch eine an sich intakte Vernunft, welche jedoch im Falle der Kriminellen nicht mit den von außen an den Menschen herangetragenen Reizen harmonieren könne. Und daher müsse der Arzt die gestörte Harmonie wieder ins Lot bringen; gelänge dies, wäre der Verbrecher geheilt und wieder ein gesundes Mitglied der Gesellschaft. In Bonnes Theorie steckt viel aufklärerisches Vertrauen in die Vernunft des Menschen – allerdings sieht er nicht nur einzelne Verbrecher, sondern die ganze Menschheit als erkrankt und von einem „allgemeinen Irrsinn“ befallen an, welcher sich unter anderem in Krieg, Nationalitätenehass und wirtschaftlicher und sozialer Ungerechtigkeit äußere.²⁶ Die Einstufung der Verbrecher als Kranke erfolgt also vor einem nicht so sehr (natur-) wissenschaftlich denn sozialreformerisch und auch religiös geprägten Hintergrund; daher teilte auch kaum einer der führenden Kriminalwissenschaftler und Psychiater die Ansichten Bonnes. Für die Verbrecher selbst hätte eine Heilung ihrer Harmoniestörung auch keine wesentlich andersgeartete Behandlung nach sich gezogen,

24 Georg BONNE, Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung (München 1927) 3.

25 BONNE, Das Verbrechen als Krankheit 8.

26 BONNE, Das Verbrechen als Krankheit 189.

als sie Strafgefangenen im Kerker zuteil wurde, denn diese Heilung, wie sie Bonne vorschwebte, kann man durchaus als rigide bezeichnen. Der Generaloberarzt a. D. kommt zum Vorschein, wenn er fordert, die Verbrecher zu heilen, wobei diese Heilbehandlung aber

„eine strenge systematische Behandlung: Erziehung zu Ordnung, Gehorsam und Selbstzucht und zur Befreiung von ihren sogenannten Genußgiften, vor allem von Alkohol und Tabak, aber auch von Morphium, Kokain und dergleichen notwendig mache und sie daher der Anstaltsbehandlung bis zu ihrer völligen Heilung bedürften. Zu dieser Behandlung gehört nun: eine eiserne Disziplin, zum mindesten ebenso eisern, wie früher bei unserem Militär – selbstverständlich bei vollster Gerechtigkeit und unter Ausschaltung jedes Schimpfens und jeder Mißhandlung – um die nötigen ‚Hemmungen‘, die ja allen diesen Kranken fehlen, nach Möglichkeit auszubilden.“²⁷

Ein merkwürdiger Versuch, soziale Gerechtigkeit und Heilung der Kriminellen durch militärischen Drill herbeizuführen, ins Feld geführt von einem Soldaten Christi a. D. Die Mehrzahl der Kriminologen konnte mit derlei Visionen nichts anfangen und blieb daher bei der üblichen Einstufung der Kriminellen als zwar nicht ganz, aber doch ein wenig oder zumindest annäherungsweise geisteskrank. Freilich gebe es auch geisteskranken Verbrecher, und ebenso solche, die sich bester geistiger Gesundheit erfreuten; besonders bedeutsam und zahlreich und für eine sich an den Standards der Naturwissenschaft orientierende Kriminologie interessant sei aber die Gruppe der Übergangsformen zwischen geisteskrankem und ‚normalem‘ Verbrechertum. Der Psychiater Karl Birnbaum (1878–1950), eine der Koryphäen auf dem Gebiet der Kriminalpsychiatrie, seit 1930 Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Buch, der jüdischer Abstammung und daher gezwungen war, 1939 in die USA zu emigrieren, bringt diese Sicht der Dinge in der Einleitung zu seinem Werk „Die psychopathischen Verbrecher“ prägnant auf den Punkt, wenn er feststellt, dass man die „Grenz- und Übergangsformen zwischen normalem und geisteskranken Verbrechen, die ‚psychisch minderwertigen‘, ‚psychopathischen‘, ‚degenerativen‘ Verbrecher“ aus der „gesamten Masse der Kriminellen herausheben“ müsse.²⁸

Diese Verortung eines großen Teils der Verbrecher in einem Grenz- und Graubereich zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit durch die Psychiatrie ließ den Kriminologen einen großen Spielraum bei der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung der Kriminalität. Nach Belieben konnte man so einen Verbrecher einmal als krank und daher als zurechnungsunfähig bzw. vermindert zurechnungsfähig und nicht straffähig, dann wieder als geistig gesund und zurechnungsfähig, somit auch als straffähig behandeln, beides unter Berufung auf jenen unscharf umrissenen Grenzbereich zwischen krank und gesund. Der kriminologischen Willkür und dem Einfließen von weltanschaulichen Wertungen in eine sich doch als nach naturwissenschaftlichen Metho-

27 BONNE, Das Verbrechen als Krankheit 43.

28 Karl BIRNBAUM, Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen (Berlin 1914) 5.

den vorgehend verstehende Kriminologie standen damit die Türen weit offen. Dies wurde zusätzlich noch dadurch erleichtert, dass man zahlreiche Untergruppen von moralisch Degenerierten einführte, diese jedoch nicht nach inhaltlichen Kriterien definierte und klassifizierte, sondern vor allem nach praktischen Gesichtspunkten, die den Umgang mit Kriminellen im Strafvollzug (oder auch im Rahmen der psychiatrischen Behandlung) erleichtern sollten. Der schweizerische Psychiater Eugen Bleuler (1857–1939) führt diesbezüglich aus: *„Gesellschaftsfeinde, Asoziale und Antisoziale sind natürlich psychopathologisch keine einheitliche Klasse. Der Sammelbegriff wird nur durch praktisch-soziale Gesichtspunkte zusammengehalten; mancherlei Veranlagung führt zum Verbrechen.“*²⁹ Die etablierte Psychiatrie und die Kriminologie blieben im Großen und Ganzen also bei der Auffassung, dass die allermeisten Verbrecher, vor allem die so genannten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, irgendwo zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit anzusiedeln wären – sie wären eben in moralischer Hinsicht geistesschwach, und diese geistige Abnormität spiegle sich in dem körperlichen Erscheinungsbild der Kriminellen wider. In beiden Positionen folgten Psychiatrie und die die Ergebnisse der Psychiatrie verwertende Kriminologie nach wie vor den Lehren Lombrosos. Nochmals soll Eugen Bleuler, diese Position knapp zusammenfassend, zu Wort kommen:

*„Körperlich sind viele dieser Leute irgendwie mißgestaltet, sie haben viele ‚Degenerationszeichen‘. Unter den verschiedenen Typen der A- und Antisozialen läßt sich außer den an anderen Stellen beschriebenen Unklaren, Haltlosen und Pseudologen, die ja oft zu Verbrechern werden, nur eine Gruppe einigermaßen umgrenzen; es sind diejenigen, denen die Gefühlsbetonungen bei allen Vorstellungen, die das Wohl und Wehe anderer betreffen, verkümmert sind (moralische Imbezille) oder ganz fehlen (moralische Idioten); beide Gruppen zusammen wären als moralische Oligophrene zu bezeichnen. Mitgefühl mit andern, instinktives Empfinden der Rechte anderer (nicht der eigenen) fehlen oder sind ungenügend entwickelt.“*³⁰

Die *moral insanity* wird hier, nach Grad der Schwere unterteilt, in moralische Imbezillität und moralische Idiotie aufgespalten, und diese Untergruppen werden dann unter dem neuen Namen moralische Oligophrenie (also moralische Geistesschwäche) wieder zu einer Gruppe vereint. Konkrete Definitionen werden aber nicht gegeben, und wie für ihre wissenschaftliche Klassifikation, so kann auch für die Behandlung der ‚moralisch geistesschwachen‘ Kriminellen auf jenen unscharfen Grenz- und Graubereich verwiesen werden, der den Kriminologen alle Spielräume offen lässt. Von der psychiatrischen Behandlung über die herkömmliche Strafhaft bis hin zur Sicherheitsverwahrung und Deportation kann mit Verweis auf diesen Grenzbereich alles gerechtfertigt werden – und damit ist dieser Grenzbereich in wissenschaftlicher Hinsicht genauso viel- wie nichtssagend, denn letztendlich entscheiden so

29 Eugen BLEULER, Lehrbuch der Psychiatrie (Berlin u.a. 1949; erstmals erschienen 1916) 401.

30 Eugen BLEULER, Lehrbuch der Psychiatrie 403.

weltanschauliche und politische Einstellungen über die Art und Weise des Umgangs mit Kriminellen, und nicht (wenn auch nur ansatzweise) objektiver- und verallgemeinerbare wissenschaftliche Kriterien. Die Kriminologie erweist sich so recht eigentlich als Kriminalpolitik, der mit Hilfe der Psychiatrie ein naturwissenschaftlich-exaktes Tarnmäntchen umgehängt wurde.

Vor diesem Hintergrund soll nun die Grazer Schule der Kriminologie ins Zentrum der Untersuchung gerückt werden. Die Grazer Schule wurde begründet von Hans Gross (1847–1915), der nach jahrzehntelanger Tätigkeit als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Richter Strafrechtsprofessuren in Czernowitz, Prag und Graz bekleidete. 1912 gelang es ihm, die Gründung eines kriminologischen Universitätsinstituts an der Karl-Franzens-Universität Graz durchzusetzen und so der Grazer Schule der Kriminologie einen institutionellen Rahmen zu geben.³¹ Schon weiter oben wurde kurz darauf hingewiesen, dass Hans Gross bestrebt war, die Kriminologie nach den methodischen Standards der Naturwissenschaften auszurichten und aus ihr eine exakte empirische Wissenschaft zu machen.³² Gross war bemüht, möglichst große interdisziplinäre Offenheit zu wahren, sprach jedoch den Naturwissenschaften eine besondere methodische Leitbildfunktion für die Rechtswissenschaften und die Kriminologie zu: *„Lange genug haben wir uns nur auf das Studium unserer Normen beschränkt, nun gehen wir an das exacte Studium des Materiales; freilich bedeutet dies eine Umkehr und ein Beginnen mit dem, was zuerst hätte geschehen sollen, aber die Naturwissenschaften, die wir uns zum Muster nehmen, haben dies auch thun müssen und thun es jetzt ehrlich und offen.“*³³

Was die programmatische Orientierung an den naturwissenschaftlichen Methoden anbelangt, stand Hans Gross im Einklang mit den oben genannten Psychiatern, die wiederum in ihrer Mehrheit mit Cesare Lombroso übereinstimmten, wenn es um die Zusammenhänge von Krankheit und Verbrechen ging. Gross aber distanzierte sich von der Kriminalanthropologie Lombroso'scher Prägung, da ihm diese zu wenig exakt vor- und allzu leichtfertig mit vagen Zuschreibungen umging: *„Das hat zu ganz landläufigen Beobachtungen geführt, indem wir von rohen, thierischen, leidenschaftlichen, gescheidten Gesichtern und von ordinären, nervösen, durchgeistigten Händen sprechen, es hat aber auch geradeaus zu wissenschaftlicher Verwertung dieser Erscheinungen geführt, die dann z.B. in der Form des ‚Verbrecherstigma‘, wie es Lombroso und seine Leute behaupten, in moderner Zeit Schiffbruch erlitten hat, weil man aus ungeklärtem, dürftigem und nicht gesichtetem Material vorschnelle Schlüsse zog.“*³⁴

Diese Ablehnung der Kriminalanthropologie Lombrosos durch Hans Gross wurde für die Grazer Schule der Kriminologie konstitutiv. Auch Grossens Nachfolger verwehrten sich dagegen, im Kriminellen eine eigene Unterart des Menschen zu sehen. Adolf Lenz, der von 1916 bis 1938 die Grazer Kriminologie leitete, grenzte die von ihm in Graz begründete Wissenschaft der Kriminalbiologie³⁵ deutlich von Lombrosos

31 Zur Geschichte der Grazer Kriminologie vgl. BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit; Christian BACHHIESL, In der Nachfolge von Hans Groß. Die breit gefächerten Tätigkeitsfelder der Grazer Kriminologen, in: Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT (Hg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 61, Graz 2007) 21–30; Christian BACHHIESL, Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91/2 (2008) 87–111; Christian BACHHIESL, Od Adolfa Lenza do Gertha Neuderta. Škola kriminologije u Grazu prema Hansu Grossu / Von Adolf Lenz bis Gerth Neudert. Die Grazer Schule der Kriminologie nach Hans Gross, in: Gerhard M. DIENES, Ervin DUBROVI, Gernot KOCHER (Redd.), O eva država – maj in sin / Vaterstaat – Muttersohn (= Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Rijeka 2007), 98–119.

32 Zu Grossens kriminologischer Methodik vgl. Christian BACHHIESL, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, in: Archiv für Kriminologie 219/1–2 (2007) 46–53; Christian GRAFL, Hans Gross und die Methoden der Kriminalistik, in: Gerhard M. DIENES, Ralf ROTHER (Hg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka (= Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, Wien u.a. 2003) 70–81.

33 GROSS, Criminalpsychologie 16.

34 GROSS, Criminalpsychologie 56.

35 Zur in Graz begründeten Kriminalbiologie vgl. BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit.

Kriminalanthropologie ab: „*Sie geht nicht von einem Verbrechertyp im Sinne Lombrosos aus.*“³⁶ Und einen Studenten, der im Zuge einer kriminalbiologischen Untersuchung bei einem Sträfling eine „Verbrecherschrift“ festgestellt hatte, wies Lenz barsch zurecht: „*Es gibt weder einen Verbrechertypus, noch Verbrecherschriften!*“³⁷ Auch Ernst Seelig, von 1938 bis 1954 Direktor des Grazer Kriminologischen Universitätsinstituts und Urheber einer achtgliedrigen Verbrechertypologie, hielt fest: „*Der Verbrecher' als irgendeine variatio der species homo sapiens existiert nicht.*“³⁸ Die Grazer Kriminologie hielt also an der herkömmlichen formal-strafrechtlichen Ansicht fest, dass die Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Delikts und nicht körperliche oder charakterliche Eigenschaften per se einen Menschen zum Kriminellen machten – und Hans Gross legte mit seiner Ablehnung Lombrosos hierfür den Grundstein.

Die Ansicht Lombrosos und der diesem folgenden Wissenschaftler, dass ein großer Teil der Kriminellen aus Degenerierten bestehe, teilte Hans Gross jedoch – und so ging auch er, trotz deklaratorischer Zurückweisung von Lombrosos Lehren, von denselben Grundannahmen aus wie der berühmte italienische Kriminalanthropologe. Zwar bemühte er sich, diesbezüglich einen differenzierteren Standpunkt einzunehmen und Verbrechen und Degeneration nicht in einen Topf zu werfen: Zahlreiche Verbrechen seien, so Gross, gerade nicht die Folge von Degeneration, sondern entstünden aus einem Übermaß an sich positiv zu bewertender Kraft heraus. Ein „energischer Rächer seiner Ehre“ sei eben ein Verbrecher aus „Überkraft“ und ganz und gar kein degenerierter Zeitgenosse:

„Daß Verbrechen und Degeneration begrifflich nicht zusammenfallen, braucht nicht erörtert zu werden, obwohl es einmal Gegenstand einer eingehenden und überlegten Untersuchung wird sein müssen, genau festzustellen, welche Verbrechen gerade nicht Folge von Degeneration sein können; hier genügt es anzunehmen, dass z. B. alle Verbrechen aus Überkraft: der allsonntags raufende Bauernbursche, der Wilderer, der nicht bloß Schlägermensuren schlagende Student, gewisse politische Verbrecher, die energischen Rächer ihrer Ehre, manche Totschläger und sonstige Gewaltmenschen – alles eher sind als Degenerierte, in ihnen lebt nur zuviel Lebenskraft, sie verlassen sich nicht auf andere, sondern helfen sich selbst, sie sind gerade Naturen, wie sie der Kampf ums Dasein, theoretisch genommen, braucht. Ebenso wenig sind Degenerierte, die in äußerster Not Vermögensdelikte begangen haben; sie können degeneriert sein und vielleicht gerade deshalb in Not geraten sein, aber ihr Delikt allein beweist nicht, dass sie Degenerierte sind. Endlich sind auch keine Degenerierte die Affektverbrecher, solange sie in begreiflichem, d. h. normalem Affekt gehandelt haben. Aber ebenso wenig alle Verbrecher Degenerierte sind, ebenso wenig sind alle gefährlichen Degenerierten Verbrecher: der echte Landstreicher, der Professionspieler, der Übertrage, der nur in äußerster Not arbeitet, der sexuell

36 Adolf LENZ, Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen (Wien 1927) 7.

37 Von Lenz in einem von Studenten ausgefüllten kriminalbiologischen Untersuchungsbogen angebrachte Randnotiz, zit. nach BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit 265.

38 Ernst SEELIG, Karl WEINDLER, Die Typen der Kriminellen (Berlin, München 1949) 4.

*Perverse, der Ewigunzufriedene, der Umstürzler in bescheidenem Maß und unzählige andere begehen in der Regel nur Übertretungen, sie sind aber Degenerierte und zwar für die staatliche Existenz im höchsten Grade gefährliche. Kurz, der Kreis der Verbrecher deckt den Kreis der staatlich gefährlichen Degenerierten nur zum Teil, wir werden aber annehmen müssen, daß die letzteren im gewissen Sinne die Bedenklicheren sind und uns namentlich deshalb größere Schwierigkeiten bieten, weil wir von einem Unschädlichmachen mit unseren heutigen Mitteln nicht reden können: Wir dürfen den Landfahrer, Professionsspieler, sexuell Perversen, Überträgen usw. schon nicht lebenslang einsperren, obwohl sie für die Gesellschaft schädlicher sind, als manch einer, der ein einziges Mal in seinem Leben und gewiß nie wieder ein sogenannt schweres Verbrechen begangen hat.*³⁹

Ein Landstreicher, ein Gewohnheitsdieb oder gar ein jeglicher Arbeit abholder „Überträger“ seien also für die Gesellschaft weit schädlicher als ein Mörder aus verlorener Ehre – ganz klar wird hier die Wertschätzung Grossens für Kraftmeierei – beinahe möchte man von Verherrlichung der Stärke sprechen – und seine Geringschätzung von sozialen Randgruppen und (kriminellen) Subkulturen sichtbar. Die biologistischen und sozialdarwinistischen Strömungen seiner Zeit gaben auch für Hans Gross den Maßstab wissenschaftlichen Denkens vor. Die Natur sei ja an sich stark und gesund und bringe eben solche Lebewesen hervor und lasse die Schwachen und Kranken gnadenlos zu Grunde gehen. Es wäre also alles in bester Ordnung, wenn nicht der Mensch die Kultur erfunden und so die erbarmungslosen, aber notwendigen Gesetze von Mutter Natur aus dem Gleichgewicht gebracht hätte:

*„Wir können also sagen: Ebenso wie die Natur durch Zuchtwahl und Auslese, durch Ausschaltung des Untauglichen für die Verbesserung und zweckmäßigere Gestaltung der Rassen sorgt, so arbeitet die Kultur durch Erhaltung und Züchtung auch des Untauglichen für die Verschlechterung der Rassen [...]“*⁴⁰

In diesen Ausführungen schwingt ein gerüttelt Maß an Kulturpessimismus mit – die Selbstreinigungsmechanismen der Natur seien durch eine allzu menschliche Kultur gestört, und so müsse sich die Kultur, um das ursprüngliche Gleichgewicht wieder herstellen zu können, an der Natur ein Beispiel nehmen und der „Erhaltung und Züchtung auch des Untauglichen“ Einhalt gebieten. Für humanitäre oder gar dem Mitgefühl Raum gebende Gedanken ist in derlei sozialdarwinistischen Vorstellungswelten kein Platz – das wäre ja „teleologisch“ und stünde damit im Widerspruch zu den streng kausal-selektiv gedachten Mechanismen der Darwin’schen Evolution.

Der Kriminologie nun komme die Aufgabe zu, bei der Zurückdrängung der durch das Fortschreiten der Kultur immer zahlreicher gewordenen Degenerierten mitzuhelfen. Zumindest diejenigen Degenerierten, die

39 Hans GROSS, Degeneration und Deportation, in: Hans GROSS, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze (2 Bände, Leipzig 1908), II, 70–77, hier 71.

40 Hans GROSS, Die Degeneration und das Strafrecht, 3.

mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und somit auch formal-juristisch als Kriminelle gelten, könnten mit den Mitteln des Strafrechts und der Kriminologie unschädlich gemacht werden, sodass die Gesellschaft sich von ihrem Kulturschock erholen und der natürlichen Ordnung wieder ein Stück weit annähern könne. Um diesen Plan umsetzen zu können, war es aber vonnöten, ein wenig Ordnung in die vage Grauzone zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, in der das Verbrechen und die Degeneration angesiedelt waren, zu bringen. Also unterteilte Hans Gross die Kriminellen in vier Kategorien, denen – je nach dem Grad ihrer geistigen Gesundheit bzw. Degeneration – eine unterschiedliche Behandlung zuteil werden sollte:

„Ein verbrecherischer Mensch kann in vier Gruppen fallen: 1. Wirkliche Verbrecher, die auf Motive normal reagieren, das heißt, die imstande sind, die Hemmungsvorstellungen gegen die Tat, zumal die Strafe, nach ihrer Bedeutung als Energie dynamisch richtig einzuwerten; 2. solche, welche wegen Geisteskrankheit oder anderer Zustände dies gar nicht tun können und deshalb als nicht zurechnungsfähig angesehen werden müssen; 3. die psychopathisch Degenerierten, welche jene Einwertung nur teilweise oder mangelhaft machen können und deshalb als ‚vermindert zurechnungsfähig‘ bezeichnet werden, und 4. die einfach Degenerierten, die verkommen organisiert sind, als antisozial und gemeinschädlich erscheinen, die noch nicht als psychopathisch bezeichnet werden dürfen, die aber die Hemmungsvorstellungen so fehlerhaft empfinden, daß die Berechnung jedes Mal falsch ausfällt und daher die Anwendung einer Strafe sinnlos und ungerecht ist.“⁴¹

Die große Gruppe der Kriminellen weise also, was geistige Gesundheit anbelangt, zwei angeblich klar zu bestimmende Kategorien auf: die geistig eindeutig Gesunden und die eindeutig Geisteskranken. Hier wird deutlich, dass Hans Gross sich der Möglichkeit gewiss war, klar zwischen Gesund und Krank, zwischen Gut und Böse, zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können. Er war eben ein Kind des Positivismus seiner Zeit, der von den angeblich klaren Verhältnissen einer ohne weiteres durch wissenschaftliche Vernunft erkenn- und bestimmbaren Normalität ausging. Gross mochte überzeugt gewesen sein, durch sein Wirken die von Kriminalität, Anarchie und ähnlichen Zersetzungserscheinungen bedrohte Normalität zu schützen oder gar zu retten und damit der ‚guten‘ Gesellschaft, die aus diesem Blickwinkel betrachtet ja aus lauter potentiellen (und natürlich auch vielen tatsächlichen) Opfern der Kriminalität bestand, einen großen Dienst zu erweisen. Zu Erkenntnissen, wie sie etwa Grossens Zeitgenosse Friedrich Nietzsche durch sein Infragestellen der Moral und der Nietzsches Denken weiter entwickelnde postmoderne Philosoph Bernhard Waldenfels gelangten, konnte er sich, als noch nicht von auf diversen Metaebenen sich einschleichenden Zweifeln angekränkelter Positivist, nicht emporarbeiten: *„Ein Moralist, der die Gewaltverhältnisse eindeutiger*

⁴¹ GROSS, Die Degeneration und das Strafrecht 10.

*macht, als sie sind, indem er Licht und Schatten, Gut und Böse strikt voneinander sondert, verfälscht nicht nur die Sachlage, er schadet auch den Opfern, indem er ihnen ein Übermaß an Moralität, Selbstlosigkeit oder Heroismus abverlangt – als hätten nicht auch Opfer ein Recht auf Gewöhnlichkeit.*⁴² Bezüglich des Umgangs mit den beiden eindeutig einordenbaren Gruppen von Verbrechern, den Geisteskranken und den geistig Gesunden also, konnte Hans Gross auf zielführende, von der damaligen Rechtsordnung geregelte Lösungen verweisen: Die geistig gesunden „wirklichen Verbrecher“ konnte man, da schuld-, zurechnungs-, einsichts- und damit besserungsfähig, strafrechtlich verfolgen und in Gefängnisse sperren. Die Geisteskranken wiederum sind schuld- und zurechnungsunfähig – und damit ein Fall für die irrenärztliche Behandlung und nicht für die Justiz.

Als problematisch sah Gross jedoch die Behandlung der beiden Gruppen von Verbrechern an, die er in jener Grauzone zwischen den klaren Polen gesund und krank ansiedelte, da diese Gruppen von der Strafrechtsordnung nicht erfasst wurden. Für die „psychopathisch Degenerierten“, die der Geisteskrankheit näher standen und als „vermindert zurechnungsfähig“ galten, wusste Gross keine Lösung anzubieten. Ein Mittel für den Schutz der Gesellschaft vor den so genannten „einfach Degenerierten“ aber, die der geistigen Gesundheit näher stünden als der Geisteskrankheit, hatte Gross jedoch zur Hand: die Deportation.⁴³

„Wir wissen zwar heute auch noch nicht sicher, was wir mit den sub 3 genannten psychopathisch Degenerierten tun sollen, aber fragen können wir, was mit den zuletzt (sub 4) erwähnten einfachen Degenerierten geschehen soll und wenn wir darauf zurückgreifen, was oben über die purifizierende und stärkende Wirkung der natürlichen Zuchtwahl gesagt wurde, so kommen wir vielleicht zu dem Gedanken, daß die Natur helfen könnte, wenn wir ihr freie Hand lassen. Mit anderen Worten, wir hätten diese Leute von der ‚negativen Zuchtwahl‘ der Kultur, durch die sie geschaffen wurden, zu befreien, sie in einfache, natürliche Verhältnisse zu bringen und sie sich selbst zu überlassen, das heißt für die einfach Degenerierten ist Deportation das einzige Heilmittel, sie ist, für die Gesellschaft der einzig denkbare Schutz.“⁴⁴

Das Aussetzen in einer von jeglicher Kultur weit entfernten Wildnis, auf dass die Natur an den Degenerierten wieder gut machen könne, was die Kultur an ihnen verbrochen habe – das ist also die Antwort des Hans Gross auf die Frage nach dem Umgang mit den Verbrechern, die durch die Psychiatrie und Kriminologie in eine nur äußerst unscharf definierte Nähe zur geistigen Krankheit gerückt worden waren. Hier scheinen dieselben Verdrängungsmechanismen am Werk gewesen zu sein, die in unserer Zeit die Idee aufkommen ließen, gefährlichen und auf der Erde nicht unproblematisch zu lagernden Müll mit Raketen in den Weltraum zu schießen. Hauptsache, zu Hause ist es schön sauber. Wer weiß, vielleicht hätten geläuterte k.u.k. Häftlinge auf ir-

42 Bernhard WALDENFELS, *Schattenrisse der Moral* (Frankfurt/Main 2006) 185.

43 Zu Hans Grossens Vorstellungen von scharfem Vorgehen gegen Straftäter, die z.B. die Deportation von „Unverbesserlichen“ vorsahen, vgl. Michael TURNHEIM, *Deportation, Bio-Politik und neue Gemeinschaft*, in: DIENES, ROTHER, *Die Gesetze des Vaters*, 210–221.

44 GROSS, *Die Degeneration und das Strafrecht* 10.

gendwelchen exotischen Eilanden die Freude an der rechtschaffenen Natur wieder gefunden – auch die europäische Besiedlung Australiens habe, so hört man immer wieder, von Sträflingskolonien ihren Ausgang genommen, und die Australier gelten heute als durchaus achtenswerte Menschen. – So launig derlei Überlegungen klingen mögen, für die betroffenen Strafgefangenen, die von Hans Gross offensichtlich als Menschen zweiter Klasse betrachtet wurden, über deren Rechte unter Berufung auf das Wohl der Allgemeinheit getrost hinweggegangen werden durfte, hatten und haben sie einen bedrohlichen Klang (und ebenso für die autochthone Bevölkerung Australiens, aber das ist ein anderes Thema). Abschließend bleibt zu Hans Grossens Deportationsvisionen anzumerken, dass sie eben Visionen blieben – vorerst zumindest, denn in nationalsozialistischer Zeit sollten sie, unter den Vorzeichen einer radikal rassistischen und biologistischen Weltanschauung stehend und fernab jeder bürgerlichen Rechtsordnung, in den Konzentrationslagern in einer gesteigerten Form realisiert werden, die dem bürgerlichen Wertvorstellungen verhafteten und kaisertreuen Hans Gross wohl kaum in den Sinn gekommen wäre. Hans Gross erlebte diese Zeit jedoch nicht mehr, er starb 1915.

Hans Grossens Nachfolger als Leiter der Grazer Kriminologie war der Straf- und Völkerrechtler Adolf Lenz (1868–1959). Lenz setzte seinen Ehrgeiz darein, eine neue Wissenschaft zu begründen. Wie Gross als ‚Vater der Kriminologie‘, so wollte er als ‚Vater der Kriminalbiologie‘ gelten. Adolf Lenz ging bei seiner Kriminalbiologie von ganzheitlichen, die Zusammengehörigkeit von Körper und Geist und die Bedeutsamkeit von irrationalen, intuitiven Erkenntnisweisen betonenden Lehren aus, wie sie etwa von Richard Müller-Freienfels (1882–1949), Ludwig Klages (1872–1956) und Ernst Kretschmer (1888–1964) vertreten wurden. Und so machte er sich daran, Strafgefangene körperlich zu vermessen und sich intuitiv mittels „innerer Schau“ in sie „hineinzusetzen“, um die Persönlichkeit der Kriminellen erfassen und erforschen zu können.⁴⁵ Ziel des Unterfangens war es, auf diese Weise die so genannte „*Persönlichkeitsschuld*“ der untersuchten Kriminellen zu ergründen: „*Die biologische Betrachtung des Verbrechens sieht in der Gesinnung die Gesamtheit der Disposition des Täters oder, was dasselbe ist, die Ganzheit der Persönlichkeit; sie beschränkt den Begriff nicht allein auf die Willensdispositionen, da ihr das Verschulden nicht allein Willensdisposition, sondern Persönlichkeitsschuld überhaupt ist.*“⁴⁶

Diese „Persönlichkeitsschuld“ ist ein zentraler Begriff für Lenz’ Zugang zu den Phänomenen Verbrechen und Verbrecher. Lenz versuchte einerseits, der seit dem 19. Jahrhundert immer wieder propagierten Forderung, im Strafrecht doch nicht die Strafe, sondern den Schutz der Gesellschaft vor Kriminellen in den Vordergrund zu stellen, Rechnung zu tragen. Die Kriminellen sollten nicht mehr für eine konkrete Tat bestraft, sondern aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder Schädlichkeit für die Gesellschaft aus derselben entfernt werden, unter Umständen schon bevor sie überhaupt die Möglichkeit hätten, eine Straftat zu be-

45 Zur Lenz’schen Kriminalbiologie vgl. BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit, 41–179 und 235–284; BACHHIESL, Der Fall Josef Streck.

46 Adolf LENZ, Die biologische Vertiefung des Schuldproblems, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 41/2 (1928) 165–192, hier 189.

gehen. Ein solches Konzept von Gesellschaftsschutz bedeutete jedoch die Abkehr vom traditionellen Schuldstrafrecht, demgemäß nicht ein Mensch an sich, sondern eine von diesem begangene konkrete, rechtswidrige Tat bestraft wurde, und dies auch nur, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und ihm diese Schuld auch zugerechnet werden kann (wenn er also nicht geisteskrank oder ein Kind oder sonst wie zurechnungsunfähig ist). Wenn man jemanden bloß wegen seiner Gefährlichkeit einsperrt, dann muss man ja nicht warten, bis er eine Tat begeht und so Schuld auf sich lädt. Dieses Einsperren ist dann keine Strafe mehr, sondern bloße Sicherheitsverwahrung. Jegliches Prüfen einer strafrechtlichen Schuld erübrigt sich dann. So weit wollte aber Adolf Lenz nicht gehen; auf das Konzept der Schuld wollte er nicht verzichten, ihm erschien die Schuld und deren Bestrafung eine grundsätzliche Voraussetzung für die Akzeptanz der Strafgerichtsbarkeit durch die Bevölkerung: *„Da die Gesellschaft das gemeinschädliche Verhalten des Verbrechers als ein Übel empfindet, muß auch die öffentliche Rechtsfolge des Verbrechen ein Übel sein. Der Verzicht auf die vergeltende Strafe würde die Privatrache und in krassen Fällen die Lynchjustiz wieder aufleben lassen.“*⁴⁷ Das Vertrauen des Adolf Lenz in die Fähigkeit des Staates, sich das Gewaltmonopol zu sichern, war scheint nicht allzu groß. Jedenfalls versuchte Lenz mit Hilfe seines Konzepts der „Persönlichkeitsschuld“ eine Verbindung von klassischem Schuldstrafrecht und Gesellschaftsschutz zu erreichen. Die Kriminellen sollten nicht allein für ihre Untaten bestraft, aber auch nicht bloß auf Grund der Gefährlichkeit, die sie für die Bevölkerung verkörperten, einfach sicherheitshalber weggesperrt werden. Und so ging es darum, die Persönlichkeit der Kriminellen möglichst gründlich zu erforschen, um sie dann ihrer „Persönlichkeitsschuld“ angemessen bestrafen zu können. Die neuere Forschung bescheinigt Lenz in Bezug auf seine Versuche, traditionelles Strafrecht und Strafrechtsreform zu versöhnen, mit Hilfe *„strafrechtsdogmatische[r] Verrenkungen“* so gut wie *„alle Register der Rabulistik gezogen“* zu haben.⁴⁸

Uns stellt sich hier vor diesem Hintergrund die Frage, ob Adolf Lenz die Phänomene Krankheit und Verbrechen miteinander in Relation gesetzt hat. Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass Lenz sich zu dieser Fragestellung nicht explizit äußerte. Er erstellte keine Typographie von Degenerierten und Geisteskranken. Dazu ist anzumerken, dass Lenz die Erstellung von Typen zwar als eine praktische Notwendigkeit ansah, dass er seine Kriminalbiologie aber als grundsätzlich an einzelnen Individuen interessiert konzipierte. Lenz ging nicht davon aus, dass es eben normale Menschen gäbe, die von den anthropologisch eine eigene Gruppe bildenden Kriminellen klar geschieden wären; Lenz war offensichtlich der Ansicht verpflichtet, dass die „kriminogenen“, also Verbrechen erzeugenden Dispositionen grundsätzlich in jedem Menschen vorhanden sein könnten, was aus dem Verbrechen gerade nicht ein Randgruppenphänomen, sondern eine anthropologische Grundkonstante macht. Damit erklärt sich auch, dass Lenz zum Zusammen-

47 Adolf LENZ, Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe. Bedeutung und Tragweite des italienischen Vorentwurfes für die Strafrechtsreform in Deutschland und Österreich (Graz 1922) 36.

48 MÜLLER, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat 270.

hang zwischen Krankheit und Verbrechen nicht ausdrücklich Stellung bezieht; wenn die Disposition zum Verbrechen in jedem Menschen schlummert, dann ist es unsinnig, nur einige wenige Menschen wegzusperren oder zu deportieren. Solcherlei Praktiken würden ja nur an den Symptomen herumdoktern, die Ursachen für die Kriminalität aber blieben unerkannt – und die Kriminalbiologie sollte ja gerade diese Ursachen erforschen. Wenn Lenz auch nur Strafhäftlinge kriminalbiologisch untersuchte, so war seine Kriminalbiologie doch allgemeinbiologisch ausgerichtet; die mit ihr erzielten Ergebnisse sollten Gültigkeit für das gesamte Menschengeschlecht haben, nicht bloß für eine künstlich aus diesem herausgegriffene Untergruppe der Kriminellen. Dazu kommt noch, dass Lenz nicht nur von der Bedeutung der Dispositionen, also Anlagen, für die Genese von Kriminalität ausging. Ebenso wichtig wie die Anlagen waren seiner Auffassung nach die Umwelteinflüsse.⁴⁹

Die Typenlehre, die Lenz' Hauptwerk, den „Grundriß der Kriminalbiologie“, abschließt, muss als nicht ausgegoren und in sich unschlüssig bezeichnet werden. Lenz' Versuche, typische Verbrecherpersönlichkeiten auszuarbeiten, erschöpfen sich letztlich in der Schilderung dreier konkreter Krimineller, gehen also nicht über die individuelle Ebene hinaus, auch wenn darin auf angeblich typische Eigenschaften bestimmter Verbrecherpersönlichkeiten hingewiesen wird.⁵⁰ Hier bleibt noch auf ein Paradoxon hinzuweisen: Lenz ging von einem formal-juristischen Verbrecherbegriff aus, das heißt, für ihn war ein Krimineller jemand, der strafrechtlich verurteilt worden war. Das letzte Ziel seiner Kriminalbiologie aber war die (wie gesagt gescheiterte bzw. in ihren Anfängen stecken gebliebene) Erstellung einer Typographie von Kriminellen. Die kriminalbiologisch untersuchten Kriminellen sollten verschiedenen kriminalbiologischen Typen zugeordnet werden. Je nachdem, ob der Täter nun einem für die Gesellschaft gefährlicheren oder weniger gefährlichen Typus angehörte, sollte er dann, entsprechend seiner „Persönlichkeitsschuld“, unterschiedlich bestraft werden. Wenn aber die Zuordnung zu einer Gruppe für die Strafzumessung von Belang sein sollte, so müsste der Delinquent noch vor der Verurteilung untersucht werden. Damit würde die Zuordnung zu kriminalbiologischen Typen aber den Ausgangspunkt Lenz', nämlich dass als Verbrecher nur gelten könne, wer strafrechtlich verurteilt wurde, unterlaufen. Letztendlich würde man mit der Kriminalbiologie, trotz aller ausdrücklichen Bekenntnisse zum traditionellen Schuldstrafrecht und zu einem formal-juristischen Verbrecherbegriff, doch bei einer an der Gesellschaftsfähigkeit Maß nehmenden Sicherheitsverwahrung landen.

Anders als Adolf Lenz, der ja als Bundeskulturrat hoher Mandatar des austrofaschistischen Schuschnigg-Regimes war und daher nach dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich im März 1938 sowohl seine politische als auch seine wissenschaftliche Karriere zu beenden gezwungen war, tat sich sein Nachfolger Ernst Seelig (1895–1955) recht leicht, eine Typographie der Kriminellen zu erstellen.⁵¹ Seelig äußerte sich denn auch wieder explizit zur Thematik Verbrechen und Krank-

49 Vgl. Adolf LENZ, Die Ziele der Kriminalbiologischen Gesellschaft, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1 (Graz 1928) 1–3.

50 Vgl. den vierten, mit „Typen“ übertitelten Teil des „Grundrisses der Kriminalbiologie“ 135–242.

51 Seeligs acht Typen waren: Arbeitsscheue Berufsverbrecher, Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft, Verbrecher aus Angriffssucht, Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit, Krisenverbrecher, primitiv-reaktive Verbrecher, Überzeugungsverbrecher und Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin. Vgl. SEELIG, WEINDLER, Die Typen der Kriminellen; BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit 180–222.

heit. Der Nationalsozialismus trieb die sozialdarwinistischen und biologistischen Ansätze in Wissenschaft, Recht und Politik auf die Spitze,⁵² und der Nationalsozialist Ernst Seelig trug seinen Teil dazu bei:

„Wenn wir heute vom Juristen verlangen, daß er nicht Nur-Jurist sei, sondern sich auch mit ‚den vom Recht geordneten Lebensvorgängen‘ vertraut zu machen habe, so entspricht dies unserer nationalsozialistischen Auffassung vom Recht überhaupt: Das Recht ist kein abstraktes, vom Himmel gefallenes Normgebilde, sondern die Ordnung, nach der ein Volk lebt und die es sich selbst gibt. Diese Auffassung fällt und steht mit der Erkenntnis, daß das Volk als Ganzes ein lebender Organismus ist – nicht bloß irgendeine Zusammenfassung von Einzelindividuen, sondern selbst ein Lebewesen höherer Ordnung. Das Rechtsleben eines Volkes erscheint, so gesehen, nur als eine der vielen Funktionen, in denen sich das Leben des Volksganzen äußert, und kann daher ohne Zusammenhang mit den übrigen Lebensvorgängen überhaupt nicht betrachtet werden.“⁵³

Wenn man das „Volk“ in seiner Gesamtheit als einen „lebenden Organismus“ ansieht, dann kann man freilich nicht mehr davon ausgehen, dass die Phänomene Krankheit und Verbrechen auf individueller Ebene in Bezug zu setzen sind. Aus diesem Blickwinkel kann der einzelne Kriminelle nicht mehr als von einer Krankheit (oder auch nur Erscheinungsform der moralischen Degeneration) namens Kriminalität befallen angesehen werden, im Gegenteil, nun stellen die Kriminellen in ihrer Gesamtheit eine Art Krankheitserreger dar, ein Krebsgeschwür, das den an sich gesunden Organismus „Volk“ befallen hat:

„Für uns ist nicht der einzelne – sonst geistig gesunde – Verbrecher ein Kranker, der für seine Taten nicht auch ethisch und rechtlich verantwortlich wäre; nur die Kriminalität als Massenerscheinung kann, biologisch gesehen, als eine Krankheit im Volksleben betrachtet werden, gegen die sich der gesunde Volkskörper mit aller Kraft zur Wehr setzt.“⁵⁴

Der „gesunde Volkskörper“ kann sich ja glücklicherweise auf den Chirurgen Kriminologie verlassen, der bereit ist, die Kriminalität operativ zu entfernen, auch wenn bis dahin allgemein anerkannte Werte, Normen und Ordnungsvorstellungen über Bord geworfen werden müssen. Die Strafrechtspflege hat nun „realwissenschaftlich“ zu werden, was heißt, dass die Bindung des Rechts an Gesetze nunmehr als obsolet erscheint – aber, so mochten die nationalsozialistischen Strafrechtler und Kriminologen argumentieren, Gesetz ist sowieso nicht ident mit Recht, und Recht ist ja bekanntlich nicht gleich Gerechtigkeit; und wer über ein „gesundes Volksempfinden“ verfügt, der braucht schon gar kein Recht und keine Paragraphen mehr; und wenn man sich dabei auch noch auf Hans Gross, den Grazer ‚Vater der Kriminologie‘, berufen kann, dann verleiht das diesen Anschauungen umso höheres Gewicht:

52 Vgl. Anahid S. RICKMANN, „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik (Phil. Diss. Bonn 2002); Peter WEINGART, Jürgen KROLL, Kurt BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland (Frankfurt/Main 1988); Tobias MÜLLER, Recht und Volksgemeinschaft. Zu den Interdependenzen zwischen Rechtspolitik und (instrumentalisierter) öffentlicher Meinung im Nationalsozialismus auf Grundlage der Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS (Hamburg 2001).

53 Ernst SEELIG, Die Bedeutung der Kriminalbiologie für die Verbrechensbekämpfung, in: Universität Graz. Wissenschaftliches Jahrbuch 1940 (Graz 1940) 35–50, hier 35.

54 SEELIG, Die Bedeutung der Kriminalbiologie 39.

„Daß eine solche realwissenschaftlich unterbaute Strafrechtspflege der allzu engen Fesseln formaler Paragraphenjurisprudenz nicht mehr bedürfen würde, ahnte bereits Hans Groß. Und wenn wir daran denken, daß das großdeutsche Strafrecht der Gegenwart die Bestrafung eines Verbrechers kennt, der – ohne den Tatbestand eines bestimmten Paragraphen begangen zu haben – ‚nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient‘, und wenn wir daran denken, daß das Kriegsstrafrecht unserer Tage die Verbhängung erhöhter Strafen einfach daran knüpft, daß der Schuldige einem bestimmten ‚Tätertyp‘ angehört, wie dem Typ des Volksschädlings, des Gewalttäters usf., dann erscheinen uns die Worte geradezu prophetisch, die Hans Groß in seiner erwähnten Antrittsvorlesung vor 35 Jahren sprach: ‚Sehen wir die Sache unbefangen an, so läßt sich – allerdings in ferner Zukunft – ein Strafrecht auch ohne Gesetz denken.‘“⁵⁵

Dieser nationalsozialistischen Auffassung von Recht wohnt ein anarchisches Element inne – wer „gesundes Volksempfinden“ und äußerst fragwürdige biologistische Analogien, die in ihrem Gehalt nur von der Interpretationsmacht des jeweiligen Gewalthabers abhängig sind, über allgemein verbindliche und verlässlich geltende Regeln stellt, der setzt schließlich Ordnung mit Chaos gleich. Jedoch, ein wenig anarchische Willkür wohnt schließlich jeder Ordnung inne, da der Akt des Ordnungschaffens von der geschaffenen Ordnung niemals erfasst werden kann, weshalb die letzte Legitimität der Ordnung stets mit Willkür verflochten bleibt.⁵⁶ Der Nationalsozialismus machte dieses Innewohnen des Rechtlosen im Recht zu einer der Stützen seiner Herrschaft, und an den Äußerungen Ernst Seeligs kann man ablesen, dass die Kriminologie sich zu einem Instrument der nationalsozialistischen Rechts- und Gesellschaftspolitik machte oder zumindest machen ließ.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ließ Ernst Seelig derlei radikal biologistische Metaphern nicht mehr verlauten, ganz wollte er von dem Krankheitsvergleich allerdings nicht lassen. Noch 1951 stellte er fest: „Einem gesunden Staatswesen gelingt es aber, [...] die Kriminalität auf ein erträgliches Maß zu beschränken.“ Sprachs, begab sich 1954 nach Saarbrücken und wurde zu einem der Gründerväter der dortigen Kriminologie; 1955 dann verstarb er. Seeligs Nachfolger in Graz war Hanns Bellavić (1901–1965). Bellavić entwickelte seinerseits eine fünfgliedrige Typologie von Tätertypen, die sich nach der prognostizierten Resozialisierbarkeit von Straftätern ausrichtete und, je nach Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederungsmöglichkeit in die Gesellschaft, Strafen vorsah, die vom „Schuldausspruch ohne Strafe“ über „Denkzettelstrafe“ und „Behandlungsstrafe“ bis hin zur reinen Sicherungsverwahrung reichten. Über die „Sicherungsstrafe“, die für Kriminelle ohne Resozialisierungschance vorgesehen war, war laut Bellavić „wohl am wenigsten zu sagen. Ihr Zweck ist der Schutz der Gesellschaft und je länger die Gesellschaft diesen Schutz genießt, desto besser für sie.“⁵⁷ Also erneut ein Versuch der Grazer Kriminologie,

55 Ernst SEELIG, Hans Groß. Sein Leben und Wirken. Gedenkrede, gehalten bei der Feierstunde in der Aula der Universität zu seinem 25. Todestag am 9. Dezember 1940, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 36 (1943), 109–120, hier 119.

56 Vgl. WALDENFELS, Schattenrisse der Moral 122. Vgl. auch Giorgio AGAMBEN, Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben (= Erbschaft unserer Zeit 16, Frankfurt/Main 2002) 42: „Der Souverän ist der Punkt der Ununterschiedenheit zwischen Gewalt und Recht, die Schwelle, auf der Gewalt in Recht und Recht in Gewalt übergeht.“

57 Hanns BELLAVIĆ, Soziale Prognose, in: Mitteilungen aus gerichtlicher Medizin und Psychiatrie, Gerichtsmedizin und -psychologie, Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug 2/4 (1958/59) 8–20, hier 9. Zu Bellavić' kriminologischen Konzepten vgl. BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit, 223–233.

das Schulstrafrecht mit der Sicherheitsverwahrung zu vereinen. Nicht nur diese Ambition verband Bellavić mit Lenz, auch die Kriminalbiologie Lenz'schen Musters wollte er, gereinigt von der „Sippentafel“ und anderen rassenbiologischen Anreicherungen Ernst Seeligs, wieder zu neuem Leben erwecken, welchem Ansinnen allerdings kein Erfolg beschieden war, auch wenn wieder Untersuchungen an Sträflingen durchgeführt wurden. In der Grazer Kriminologie erhielt gegen Ende ihres Bestehens die Tätigkeit der „Kriminalistischen Station“ stets größeres Gewicht, sodass die Erstellung von kriminalistischen Gutachten und andere kriminaltechnische Tätigkeiten immer mehr Raum einnahmen und die theoretisch-kriminologische Forschungs- und Lehrtätigkeit in den Hintergrund rückte. Der letzte Leiter des Kriminologischen Instituts, Gerth Neudert (1928–2001), widmete sich beinahe ausschließlich solchen kriminalistischen Untersuchungen; als Graphologe besaß er hohes internationales Ansehen. Zum Zusammenhang von Verbrechen und Krankheit äußerte er sich, in schriftlicher Form zumindest, jedoch nicht,⁵⁸ und 1977 schließlich wurde die Grazer Kriminologie als eigenständiges Universitätsinstitut aufgelöst und dem Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht einverleibt. Heute widmet sich in Graz die Strafrechtlerin Gabriele Schmölder der Kriminologie, ihre Habilitationsschrift beschäftigt sich mit Frauenkriminalität, einem Bereich, der von der Grazer Schule über weite Strecken vernachlässigt wurde.⁵⁹

Die Stimme der Grazer Schule der Kriminologie war im Konzert derer, die das Stück „Verbrechen und Krankheit“ zur Aufführung bringen, verstummt, das Konzert aber ging davon unbeeindruckt weiter. Die altbekannten Positionen wurden und werden immer wieder aufgewärmt und zum Teil als neueste wissenschaftliche Erkenntnisse präsentiert, die eine möglichst schnelle Reform des Strafrechts zur Folge haben müssten. Immer wieder wurden neue Anläufe unternommen, das Verbrechen als eine der Krankheit gleiche oder doch zumindest verwandte Erscheinung zu definieren. Besonders originell ist meines Erachtens der 1972 vorgebrachte Vorschlag des luxemburgischen Kriminologen Armand Mergen (1919–1999), eines Schülers des Erbbiologen Friedrich Stumpfl, der anregte, die Kriminologie möge den Terminus „Kriminopathie“ einführen und so verwenden, wie die Medizin den Terminus Krankheit verwendet, nämlich als „operationales Instrument“.⁶⁰

Der Begriff des „Kriminopathen“ soll wohl nicht nur den des A- bzw. Antisozialen ersetzen, sondern den des Verbrechers oder Kriminellen auch. Wie man auch immer zu diesem Versuch, die Kriminalität der Krankheit und damit die Kriminologie der Medizin anzunähern, stehen mag, festzuhalten bleibt die Unzufriedenheit mit der bestehenden strafrechtlichen (und psychiatrischen) Terminologie, die zu viele Begriffe und Aspekte der Kriminalität im definitorischen Ungewissen lässt und sich mit formal-juristischen Leerformeln begnügt, ohne die erwähnten Grenz- und Graubereiche zwischen Verbrechen und Krankheit, die Einfallspforten für weltanschauliche und gesellschaftspolitische Vorstellungen darstellen, inhaltlich näher zu umreißen.

58 Hier muss allerdings erwähnt werden, dass Neudert eine kriminalbiologische Untersuchung an einem Sträfling durchführte, der stets dann Minderjährige sexuell belästigte und missbrauchte, wenn er Kirchenglocken läuten hörte. Neudert stellte fest, dass in diesem Fall eine ungewöhnliche Form von „Gehörfetischismus“ vorlag. Zu diesem Fall vgl. Gerth NEUDERT, Ein eigenartiger Fall von Gehörfetischismus, in: Archiv für Kriminologie 125/1–2 (1960) 64–71. Zu Neuderts kriminologischem und kriminalistischem Wirken vgl. BACH-HIESL, Od Adolfa Lenza do Gertha Neuderta / Von Adolf Lenz bis Gerth Neudert 114–117.

59 SCHMÖLZER, Frauenkriminalität in Österreich.

60 Vgl. Armand MERGEN, Krankheit und Verbrechen (München 1972) 164f. Auf den medizinischen Krankheitsbegriff kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. hierzu Dominik GROSS, Sabine MÜLLER, Jan STEINMETZER (Hg.), Normal – anders – krank? Akzeptanz, Stigmatisierung und Pathologisierung im Kontext der Medizin (Berlin 2008).

In jüngster Zeit ist es vor allem die Hirnforschung, die immer wieder darauf hinweist, dass die allermeisten Verbrecher eher als krank denn als kriminell oder einfach als böse zu bezeichnen seien. Ähnlich wie Hans Gross in einer großen Zahl der Kriminellen einfach oder psychopathisch Degenerierte sah, betonen neue naturwissenschaftliche Studien, dass die meisten in Gefängnissen untergebrachten Menschen Persönlichkeitsstörungen aufweisen oder gar Psychopathen seien. Gestützt werden derlei Thesen von der Grundannahme, dass der Mensch nicht über einen freien Willen verfüge, dass er also determiniert sei – auch dies eine Parallele zu den kriminologischen Diskursen in der Zeit Hans Grossens und Cesare Lombrosos. Der schriftlichen Stellungnahmen von Seiten der Hirnforscher sind viele; für uns soll der Philosoph Michael Pauen den Diskussionsstand zusammenfassen:

„Wie schon erwähnt, hat vor allem Antonio Damasio an einer Vielzahl von Fallstudien wie auch in kontrollierten Experimenten gezeigt, dass Personen, deren emotionale Fähigkeiten gestört sind, Probleme haben, sich in ihrem Verhalten an Normen und längerfristigen Zielen zu orientieren, und zwar auch dann, wenn ihnen die Normen und Ziele bekannt sind. Ähnliches gilt für eine Reihe psychiatrischer Erkrankungen, zum Beispiel für die so genannte antisoziale Persönlichkeitsstörung beziehungsweise die Psychopathie. Sie führt zu schwerwiegenden Einschränkungen der Fähigkeit, sich an moralischen Normen oder sozialen Konventionen zu orientieren. Personen mit dieser Störung sind daher unter Straftätern stark überrepräsentiert: Während üblicherweise vier Prozent der männlichen Bevölkerung an einer antisozialen Persönlichkeitsstörung leiden, liegt die Quote unter verurteilten Straftätern bei 75 bis 80 Prozent. Etwa 15 bis 25 Prozent erfüllen sogar die strengeren Kriterien für Psychopathie. Von Bedeutung sind diese Kriterien nicht zuletzt deshalb, weil sich aus ihnen die beste verfügbare Prognose über die Rückfälligkeit von Straftätern ableiten lässt: Im Durchschnitt werden Psychopathen drei- bis viermal häufiger rückfällig als Personen, die diese Störung nicht aufweisen; dabei wächst die Gefahr der Rückfälligkeit mit der Schwere der Psychopathie.“⁶¹

Die Naturwissenschaft scheint da handfeste Erkenntnisse zu bieten, die für eine Parallelsetzung von Verbrechen und Krankheit sprechen. Zwar wäre hier, so meine ich, einzuwenden, dass soziale Erklärungsfaktoren etwa unberücksichtigt bleiben; so bliebe bezüglich des im obigen Zitat präsentierten Resultats z.B. die Frage unbeantwortet, ob die erwähnten Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien vielleicht erst im Gefängnis entstünden. Wie dem auch immer sein mag, entscheidend ist hier vor allem die Annahme, es gebe keinen Geist, keine Willensfreiheit und damit auch keine (strafrechtlich relevante) Schuld. Michael Pauen geht zwar davon aus, dass die Hirnforschung unser Welt- und Menschenbild nicht zwangsläufig verändern wird,⁶² dennoch sieht er Änderungen in der strafrechtlichen Praxis als notwendig an:

61 Michael PAUEN, Was ist der Mensch? Die Entdeckung der Natur des Geistes (München 2007) 211.

62 Pauen spricht diesbezüglich von einem „naturalistischen Missverständnis“ und versteht unter Willensfreiheit Selbstbestimmung, die letztlich ja auch nur eine Form von Determination sei (163f.). Somit schlossen Determination und Willensfreiheit einander nicht aus, ja die Determination (durch sich selbst) sei geradezu Voraussetzung für die Willensfreiheit – m. E. ein Versuch, den Gegensatz Freiheit-Determination durch Wortspielereien zu entschärfen.

„Eng mit dieser Thematik verbunden ist die Frage nach der Schuld-fähigkeit von Tätern, die an einer antisozialen Persönlichkeitsstörung oder gar an einer schweren Psychopathie leiden. Obwohl die Diagnose Psychopathie nicht nur faktisch eine sehr zuverlässige Voraussage über die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern ermöglicht, sondern offenbar auch in den entsprechenden Gutachten berücksichtigt wird, spielt sie bei der Zumessung von Schuldfähigkeit derzeit keine Rolle. Angesichts der Tatsache, dass Psychopathie und antisoziale Persönlichkeitsstörung auf pathologische, von der Person offenbar nicht substantiell zu verändernde Bedingungen zurückzuführen sind, stellt sich die Frage, ob diese Praxis gerechtfertigt ist. Es ist schwer zu erkennen, warum bei dieser Störung nicht von einer gravierenden Beeinträchtigung von Verantwortung und Schuldfähigkeit die Rede sein muss.“⁶³

- 63 PAUEN, Was ist der Mensch? 212.
 64 §§ 21–24 des österreichischen StGB.
 65 Vgl. Klaus LÜDERSSSEN, Abschaffen des Strafans? (Frankfurt/Main 1995).
 66 Eine Zusammenfassung des aktuellen Diskussionsstandes zum strafrechtlichen Schuld-begriff aus juristisch-kriminologischer Perspektive bietet Frank CZERNER, Der strafrechtlich-normative Schuld-begriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus, in: Archiv für Kriminologie 218/3–4 (2006) 65–88 (Teil I) und 218/5–6 (2006) 129–157 (Teil II). Zur Geschichte des strafrechtlichen Schuld-begriffs vgl. Stephan STÜBINGER, Schuld, Strafrecht und Geschichte. Die Entstehung der Schuld-zurechnung in der deutschen Strafrechtstheorie (= Konflikte, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 4, Köln u.a. 2000).
 67 Vgl. die Kapitel „On the Origin of Morality“ (452–493) und „Redesigning Morality“ (494–510) in: Daniel C. DENNETT, Darwin’s Dangerous Idea.
 68 Zur politischen und kulturellen Bedeutung von Menschenbildern vgl. Burghart SCHMITT (Hg.), Menschenrechte und Menschenbilder von der Antike bis zur Gegenwart (= Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studien 1, Hamburg 2006).
 69 Zur Debatte um das ‚Wesen‘ des Menschen sollen hier nur wenige, m. E. besonders lesenswerte Beiträge genannt werden: Kurt BAYERTZ (Hg.), Evolution und Ethik (Stuttgart 1993); Christian GEYER (Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente (Frankfurt/Main 2004); Hans-Walter RÜCKENBAUER, Moralität zwischen Evolution und Normen. Eine Kritik biologistischer Ansätze in der Ethik (= Epistemata 308, Würzburg 2002); Heinrich SCHMIDINGER, Clemens SEDMAK (Hg.), Der Mensch – ein freies Wesen? Autonomie – Personalität – Verantwortung (Darmstadt 2005); Béla WEISSMAHR, Die Wirklichkeit des Geistes. Eine philosophische Hinführung (Stuttgart 2006).

Auch wenn das geltende Strafrecht mittlerweile vorbeugende Maßnahmen wie die Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme und ent-wöhnungsbedürftige Rechtsbrecher sowie für gefährliche Rückfallstäter kennt,⁶⁴ so scheint dies für eine angemessene Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse vom ‚Wesen‘ des Menschen nicht zu reichen. Die Naturwissenschaftler – und nicht nur diese⁶⁵ – stellen die Sinnhaftigkeit von Schuld und Strafe grundsätzlich in Frage: Wenn jemand keinen freien Willen hat, dann kann er auch über sein Tun nicht frei bestimmen, und somit wäre es sinnlos, ihn für eine Schuld bestrafen zu wollen, die er ja recht besehen gar nicht auf sich laden kann.⁶⁶ Diese (naturwissenschaftliche) Sicht der Dinge geht von einem Menschenbild aus, das – zumindest nach meinem Dafürhalten – recht düster ist: Der Mensch als determiniertes Wesen, das zwar glauben mag, über sein Schicksal frei (mit-)entscheiden zu können, das aber ‚in Wahrheit‘ von seinen Genen und von den bio-chemischen Vorgängen in seinem Hirn wie eine Marionette bewegt wird – ein solches Menschenbild bringt, da der Mensch für sein Verhalten ja streng genommen nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, nicht nur gravierende ethische Probleme mit sich (die von den Vertretern des Determinismus freilich konsequent geleugnet werden⁶⁷), es rüttelt massiv an den Grundfesten des Verständnisses von sich selbst als frei empfindenden Menschen. Das Erlebnis der Freiheit und der Selbstbestimmung ist konstitutiv für eine funktionierende Demokratie westlichen Musters, und so erhält die Frage nach dem ‚Wesen‘ des Menschen eine eminent politische Dimension, die aufs engste mit der Selbsterfahrung des Menschen als freies und selbstbestimmtes Subjekt und dem entsprechenden Welt- und Menschenbild verknüpft ist.⁶⁸ Die Frage nach der Parallelsetzung von Verbrechen und Krankheit weist also weit über die engeren strafrechtlichen, kriminologischen und psychiatrischen Fachbereiche hinaus und berührt unmittelbar das Selbstverständnis des modernen Menschen – was die Hitze und Heftigkeit, mit der die diese Themen betreffenden Kontroversen zum Teil geführt werden, erklären mag.⁶⁹ Giorgio Agamben sieht im „Homo sacer“, im Menschen, dem nicht

einmal die Verfügungsgewalt über das „nackte Leben“ geblieben ist, da selbst dieses der Willkür des Staates, der Biopolitik und anderer Mächte ausgeliefert ist, das Sinnbild unserer Zeit; es ist keine schöne Vorstellung, sich als „Homo sacer“ in der Gewalt einer blinden Evolution zu sehen, die einem nicht einmal den Spielraum lässt, etwas anderes (sein) zu wollen. Wenn die Hirnforscher Recht hätten und unser Hirn uns unsere Willensfreiheit, ja unser Ich nur vorspiegelte und uns willen- und bewusstlos in diesen Täuschungen gefangen hielte, so könnte man das Hirn mit dem Lager⁷⁰ gleichsetzen, das Agamben als „*nómos* der Moderne“ bezeichnet, da es die Grenze zwischen Recht (und Wollen) und Faktischem (also auferlegtem Zwang) zum Verschwinden bringt und diese beiden Kategorien ununterscheidbar werden.⁷¹ Entgegen den Erkenntnissen der Hirnforschung empfinden wir Menschen uns in der Regel jedoch als freie Subjekte, als „Ichs“, die für ihr Verhalten verantwortlich zeichnen⁷² – und somit befinden wir uns in der schwierigen Lage, zu entscheiden, ob ein menschliches Verhalten als kriminell einzustufen ist oder ob es als Ausfluss einer Krankheit gelten soll.

Diese Frage ist für das Strafrecht und die Kriminologie ebenso von Bedeutung wie für die Psychiatrie, und doch haben diese Wissenschaftszweige noch keine allgemein akzeptierten Lösungen hervorgebracht, was damit zusammenhängen mag, das es sich hierbei vielleicht eher um eine Frage des Glaubens bzw. Empfindens handelt als um eine Frage des Wissens. Beide Bereiche, das Strafrecht wie die Psychiatrie, haben mit Menschen zu tun, die eine gewisse „Ungeheuerlichkeit“ verkörpern. Kriminelle, seien sie nun Mörder oder hauptberufliche Diebe und Betrüger, sprengen ebenso wie Geisteskranke die Grenzen, innerhalb derer menschliches Zusammenleben in normierter und institutionalisierter Form möglich ist. Ein Kindsmörder wie etwa Friedrich Glausers Romanfigur Pieterlen⁷³ – und der soll hier stellvertretend für die ‚realen‘ Kriminellen verschiedenster Art stehen – hat Gründe für seine Tat (Armut etwa, Verzweiflung, Aussichtslosigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage), sodass man irgendwie verstehen kann, warum diese Tat begangen wurde – und irgendwie auch wieder nicht. Zu groß ist die Ungeheuerlichkeit, die ein Mord empfinden lässt. Und dann die Frage: Wo kämen wir hin, wenn ein jeder sich so verhalten würde? Dieses Argument drängt auch Vermögensverbrecher wie Gewohnheitsdiebe ins völlige gesellschaftliche Abseits. Seit jeher sind Verbrecher und Geisteskranke Menschen, die „*die Fragwürdigkeit strafrechtlicher Normen und Urteile ebenso demonstrier[en] wie die Unangemessenheit des medizinisch-psychiatrischen Krankheitsmodells.*“⁷⁴ Es mag unangemessen sein, Geisteskranke, Kriminelle und andere Deviante, die das Funktionieren der Gesellschaft bedrohen, einfach wegzusperren, bislang ist es jedoch nicht gelungen, eine tragfähige Alternative hierzu durchzusetzen. Weiterhin werden Kriminelle, die im Verdacht stehen, nicht ganz „normal“ zu sein, in jenem Graubereich zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit verortet, der es seit mehr als hundert Jahren Psychiatern wie Juristen ermöglicht, die Betroffenen zwischen diesen

70 Als Archetyp des Lagers, in dem der Mensch völlig ausgeliefert ist, wird häufig das nationalsozialistische Konzentrationslager genannt. Zum Begriff des Lagers vgl. Ralf ROTHER, *Što je logor? / Was ist ein Lager?*, in: DIENES, DUBROVIĆ, KOCHER, *Očeva država – majčin sin / Vaterstaat – Muttersohn*, 50–59.

71 Vgl. zum Lager als „*NÓMOS* der Moderne“ AGAMBEN, *Homo sacer* 175–189.

72 Zur Bedeutung der Selbsterfahrung als Subjekt vgl. Charles TAYLOR, *Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität* (Frankfurt/Main 1996). Zur Geschichte dieser Selbsterfahrung vgl. Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Köln u.a. 2001).

73 Vgl. Friedrich GLAUSER, *Matto regiert*. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Bernhard ECHTE (Zürich 2004; erstmals erschienen 1936).

74 ECHTE, Nachwort zu GLAUSER, *Matto regiert* 254.

beiden Wissenschafts- und Machtkomplexen nach Belieben hin und her zu schieben. Und so bleibt es beim Einsperren in Nervenheilanstalten und Gefängnisse, auch wenn es sich hierbei um ein „absurdes System“⁷⁵ handeln mag.

Literaturverzeichnis

- Giorgio AGAMBEN, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* (= Erbschaft unserer Zeit 16, Frankfurt/Main 2002).
- Christian BACHHIESL, *Bemerkungen zur kriminologischen Physiognomik und zu ihren antiken Wurzeln* (in: *Festschrift für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag*, im Druck).
- Christian BACHHIESL, *Der Fall Josef Streck. Ein Sträfling, sein Professor und die Erforschung der Persönlichkeit* (= *Feldforschung* 1, Wien u.a. 2006).
- Christian BACHHIESL, *Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91/2 (2008) 87–111
- Christian BACHHIESL, *Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie*, in: *Archiv für Kriminologie* 219/1–2 (2007) 46–53.
- Christian BACHHIESL, *In der Nachfolge von Hans Groß. Die breit gefächerten Tätigkeitsfelder der Grazer Kriminologen*, in: *Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT* (Hg.), *Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag* (= *Grazer Rechtswissenschaftliche Studien* 61, Graz 2007).
- Christian BACHHIESL, *Od Adolfa Lenza do Gertha Neuderta. Škola kriminologije u Grazu prema Hansu Grossu / Von Adolf Lenz bis Gerth Neudert. Die Grazer Schule der Kriminologie nach Hans Gross*, in: *Gerhard M. DIENES, Ervin DUBROVIĆ, Gernot KOCHER* (Redd.), *Očeva država – majčin sin / Vaterstaat – Muttersohn* (= *Katalog zur gleichnamigen Ausstellung*, Rijeka 2007) 98–119.
- Christian BACHHIESL, *Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz* (= *Rechtsgeschichtliche Studien* 12, Hamburg 2005).
- Sonja M. BACHHIESL, *Verbrechen als Grenzsituation? Kriminalpsychologische Aspekte bei Karl Jaspers*, in: *Jahrbuch der Österreichischen Karl Jaspers Gesellschaft* 21 (2008) 25–52.
- Immanuel BAUMANN, *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980* (= *Moderne Zeit* 13, Göttingen 2006).
- Kurt BAYERTZ (Hg.), *Evolution und Ethik* (Stuttgart 1993).
- Peter BECKER, *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik* (Darmstadt 2005).
- Peter BECKER, *Physiognomie aus kriminologischer Sicht. Von Lavater und Lichtenberg bis Lombroso und A. Baer*, in: *Gert THEILE* (Hg.), *Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß* (München 2005) 93–124.
- Peter BECKER, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis* (Göttingen 2002).
- Peter BECKER, *Richard F. WETZELL* (Hg.), *Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective* (Cambridge u.a. 2006).

75 Vgl. Georg WAGNER, *Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft* (= *Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft* 26, Heidelberg 1984). Zur Kritik an der herrschenden Strafrechts- und Strafvollzugspraxis vgl. weiters Herbert KOCH, *Jenseits der Strafe. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung* (Tübingen 1988); Thomas MATTHIESEN, *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche* (= *Studienreihe skandinavischer Sozialwissenschaften* 3, Bielefeld 1989); Heribert OSTENDORF, *Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege* (Baden-Baden 2000); Helge PETERS (Hg.), *Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis* (= *Studien zur Sozialwissenschaft* 122, Opladen 1993); Carsten SCHÜTZ, *Strafe und Strafrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat* (Sinzheim 1997).

- Hanns BELLAVIĆ, Soziale Prognose, in: Mitteilungen aus gerichtlicher Medizin und Psychiatrie, Gerichtsmedizin und -psychologie, Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug 2/4 (1958/59) 8–20.
- Karl BIRNBAUM, Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen (Berlin 1914).
- Dirk BLASIUS, „Einfache Seelenstörung“. Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945 (Frankfurt/Main 1994).
- Eugen BLEULER, Lehrbuch der Psychiatrie (Berlin u.a. ⁸1949).
- Georg BONNE, Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung (München 1927).
- Ulrich BRÖCKLING, Susanne KRASMANN, Thomas LEMKE (Hg.), Glossar der Gegenwart (Frankfurt/Main 2004).
- Frank CZERNER, Der strafrechtlich-normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus, in: Archiv für Kriminologie 218/3–4 (2006) 65–88 (Teil I) und 218/5–6 (2006) 129–157.
- Daniel DENETT, Darwin's Dangerous Idea. Evolution and the Meaning of Life (London u.a. 1996).
- Gerhard M. DIENES, Ervin DUBROVIĆ, Gernot KOCHER (Redd.), Očeva država – majčin sin / Vaterstaat – Muttersohn (= Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Rijeka 2007).
- Gerhard M. DIENES, Ralf ROTHER (Hg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka (= Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, Wien u.a. 2003).
- Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Köln u.a. 2001).
- Henri F. ELLENBERGER, Die Entdeckung des Unbewußten. Geschichte und Entwicklung der dynamischen Psychiatrie von den Anfängen bis zu Janet, Freud, Adler und Jung (Zürich 2005, ND der 2. Auflage von 1996).
- Eve-Marie ENGELS (Hg.), Die Rezeption der Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert (Frankfurt/Main 1995).
- Thomas ETZEMÜLLER, Ein ewigwährender Untergang. Der apokalyptische Bevölkerungsdiskurs im 20. Jahrhundert (Bielefeld 2007).
- Egmont FOREGGER, Helene BACHNER-FOREGGER, Strafgesetzbuch – StGB (Wien ¹⁴1998).
- Auguste FOREL, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten (München 1907).
- Michel FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt/Main 1977).
- Mariacarla GADEBUSCH BONDIO, From the „Atavistic“ to the „Inferior“ Criminal Type: The Impact of the Lombrosian Theory of the Born Criminal on German Psychiatry, in: Peter BECKER, Richard F. WETZELL (Hg.), Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective (Cambridge u.a. 2006) 183–205.
- Silviana GALASSI, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung (Stuttgart 2004).
- Christian GEYER (Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente (Frankfurt/Main 2004).
- Mary GIBSON, Born to Crime. Cesare Lombroso and the Origins of Biological Criminology (Westport 2002).
- Friedrich GLAUSER, Matto regiert. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Bernhard ECHTE (Zürich 2004).

- Christian GRAFL, Hans Gross und die Methoden der Kriminalistik, in: Gerhard M. DIENES, Ralf ROTHER (Hgg.), *Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka* (= Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, Wien u.a. 2003) 70–81.
- Ylva GREVE, *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der Criminalpsychologie im 19. Jahrhundert* (Köln 2004).
- Dominik GROSS, Sabine MÜLLER, Jan STEINMETZER (Hgg.), *Normal – anders – krank? Akzeptanz, Stigmatisierung und Pathologisierung im Kontext der Medizin* (Berlin 2008).
- Hans GROSS, *Criminalpsychologie* (Graz 1898).
- Hans GROSS, *Degeneration und Deportation*, in: Hans GROSS, *Gesammelte Kriminalistische Aufsätze* (2 Bände, Leipzig 1908) II, 70–77.
- Hans GROSS, *Die Degeneration und das Strafrecht*, in: Hans GROSS, *Gesammelte Kriminalistische Aufsätze*, (2 Bände, Leipzig 1908) II, 1–11.
- Hans W. GRUHLE, *Verstehen und Einfühlen. Gesammelte Schriften* (Berlin u.a. 1953).
- Richard HOFSTADTER, *Social Darwinism in American Thought 1860–1915* (Philadelphia u.a. 1945).
- Ilse JAHN (Hg.), *Geschichte der Biologie. Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiographien* (Jena u.a. ³1998).
- Karl JASPERS, *Allgemeine Psychopathologie für Studierende, Ärzte und Psychologen* (Berlin ³1923).
- Herbert KOCH, *Jenseits der Strafe. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung* (Tübingen 1988).
- Adolf LENZ, *Die biologische Vertiefung des Schuldproblems*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 41/2 (1928) 165–192.
- Adolf LENZ, *Die Ziele der Kriminalbiologischen Gesellschaft*, in: *Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft* 1 (Graz 1928) 1–3.
- Adolf LENZ, *Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe. Bedeutung und Tragweite des italienischen Vorentwurfes für die Strafrechtsreform in Deutschland und Österreich* (Graz 1922).
- Adolf LENZ, *Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen* (Wien 1927).
- Cesare LOMBROSO, *Der Verbrecher (Homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. In deutscher Bearbeitung von M. O. FRAENKEL (2 Bände, Hamburg 1890–1894).
- Gabi LÖSCHPER (Hg.), *Das Patriarchat und die Kriminologie* (= *Kriminologisches Journal*, Beiheft 7, Weinheim 1999).
- Klaus LÜDERSSSEN, *Abschaffen des Strafens?* (Frankfurt/Main 1995).
- Thomas MATTHIESEN, *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche* (= *Studienreihe skandinavischer Sozialwissenschaften* 3, Bielefeld 1989).
- David VON MAYENBURG, *Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Hans von Hentig (1887–1974)* (= *Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte* 1, Baden-Baden 2006).
- Ernst MAYR, *Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt. Vielfalt, Evolution und Vererbung* (Berlin u.a. 2002, ND der Auflage von 1984).
- Armand MERGEN, *Krankheit und Verbrechen* (München 1972).
- Christian MÜLLER, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933* (Göttingen 2004).
- Tobias MÜLLER, *Recht und Volksgemeinschaft. Zu den Interdependenzen*

- zwischen Rechtspolitik und (instrumentalisierter) öffentlicher Meinung im Nationalsozialismus auf Grundlage der Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS (Hamburg 2001).
- Ngaira NAFFINE (Hg.), *Gender, Crime and Feminism* (Aldershot u.a. 1995).
- Kai NAUMANN, *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960* (=Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge 9, Berlin u.a. 2006).
- Gerth NEUDERT, Ein eigenartiger Fall von Gehörfetischismus, in: *Archiv für Kriminologie* 125/1–2 (1960) 64–71.
- Erik NORDENSKJÖLD, *Die Geschichte der Biologie. Ein Überblick*, Jena 1926 (erstmalig erschienen in schwedischer Sprache 1920–1924).
- Heribert OSTENDORF, *Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege* (Baden-Baden 2000).
- Michael PAUEN, *Was ist der Mensch? Die Entdeckung der Natur des Geistes* (München 2007).
- Helge PETERS (Hg.), *Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis* (= Studien zur Sozialwissenschaft 122, Opladen 1993).
- Anne-Kathrin REULECKE (Hg.), *Fälschungen. Zu Autorschaft und Beweis in Wissenschaften und Künsten* (Frankfurt/Main 2006) 180–215.
- Anahid S. RICKMANN, „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik (Phil. Diss. Bonn 2002).
- Sabine RITTER, *Weibliche Devianz im Fin de Siècle. Lombrosos und Ferreros Konstruktionen der ‚donna delinquente‘* (= Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik 37, Münster 2005).
- Michael R. ROSE, *Darwins Welt. Von Forschern, Finken und der Evolution* (München 2003).
- Steven ROSE, *Darwins gefährliche Erben. Biologie jenseits der egoistischen Gene* (München 2000).
- Ralf ROTHER, Što je logor? / Was ist ein Lager?, in: Gerhard M. DIENES, Ervin DUBROVIĆ, Gernot KOCHER (Redd.), *Očeva država – majčin sin / Vaterstaat – Muttersohn* (= Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Rijeka 2007) 50–59.
- Hans-Walter RUCKENBAUER, *Moralität zwischen Evolution und Normen. Eine Kritik biologistischer Ansätze in der Ethik* (= Epistemata 308, Würzburg 2002).
- Heinrich SCHMIDINGER, Clemens SEDMAK (Hg.), *Der Mensch – ein freies Wesen? Autonomie – Personalität – Verantwortung* (Darmstadt 2005).
- Burghart SCHMITT (Hg.), *Menschenrechte und Menschenbilder von der Antike bis zur Gegenwart* (=Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studien 1, Hamburg 2006).
- Gabriele SCHMÖLZER, *Frauenkriminalität in Österreich* (2 Bände, ungedr. Habil. Graz 1998).
- Carsten SCHÜTZ, *Strafe und Strafrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat* (Sinzheim 1997).
- Ernst SEELIG, *Die Bedeutung der Kriminalbiologie für die Verbrechensbekämpfung*, in: *Universität Graz. Wissenschaftliches Jahrbuch 1940* (Graz 1940) 35–50.
- Ernst SEELIG, *Hans Groß. Sein Leben und Wirken. Gedenkrede, gehalten bei der Feierstunde in der Aula der Universität zu seinem 25. Todestag am 9. Dezember 1940*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark* 36 (1943) 109–120.

- Ernst SEELIG, Karl WEINDLER, Die Typen der Kriminellen (Berlin, München 1949).
- Edward SHORTER, Geschichte der Psychiatrie (Berlin 1999).
- Carol SMART, Law, Crime and Sexuality. Essays in Feminism (London, Thousand Oaks 1995).
- Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT (Hg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 61, Graz 2007).
- Peter STRASSER, Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen (Frankfurt/Main u.a. 2005).
- Stephan STÜBINGER, Schuld, Strafrecht und Geschichte. Die Entstehung der Schuldzurechnung in der deutschen Strafrechtstheorie (= Konflikte, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 4, Köln u.a. 2000).
- Charles TAYLOR, Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität (Frankfurt/Main 1996).
- Gert THEILE (Hg.), Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß (München 2005).
- Michael TURNHEIM, Deportation, Bio-Politik und neue Gemeinschaft, in: Gerhard M. DIENES, Ralf ROTHER (Hg.), Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka (= Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum, Wien u.a. 2003) 210–221.
- Karsten UHL, Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945 (= Geschlecht – Kultur – Gesellschaft 11, Münster u.a. 2003)
- Miloš VEC, Defraudistisches Fieber. Identität und Abbild der Person in der Kriminalistik, in: Anne-Kathrin REULECKE (Hrsg.), Fälschungen. Zu Autorschaft und Beweis in Wissenschaften und Künsten (Frankfurt/Main 2006) 180–215.
- Miloš VEC, Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933) (Baden-Baden 2002).
- Christian VOGEL, Einstellungen weiblicher Strafgefangener zu Gesellschaft, Staat und Politik. Empirische Untersuchung, Bestandsaufnahme und mögliche pädagogische Konsequenzen (München 1990).
- Georg WAGNER, Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft (= Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft 26, Heidelberg 1984).
- Bernhard WALDENFELS, Schattenrisse der Moral (Frankfurt/Main 2006).
- Ingomar WEILER, Negative Kalokagathie, in: Ingomar WEILER, Die Gegenwart der Antike. Ausgewählte Schriften zu Geschichte, Kultur und Rezeption des Altertums. Herausgegeben von Peter MAURITSCH, Werner PETERMANDL und Barbara MAURITSCH-BEIN (Darmstadt 2004) 325–348.
- Peter WEINGART, Jürgen KROLL, Kurt BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland (Frankfurt/Main 1988).
- Béla WEISSMAHR, Die Wirklichkeit des Geistes. Eine philosophische Hinführung (Stuttgart 2006).
- Richard F. WETZELL, Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945 (Chapel Hill u.a., 2000).